

Aufstellungsverfahren 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/2001 "Sondergebiet Hafen" hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Fachamt: Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement Bearbeitung: Manja Witt	Datum 04.03.2024	
Beratungsfolge Gemeindevertretung Altwarp (Entscheidung)	Geplante Sitzungstermine 23.04.2024	Ö / N Ö

Sachverhalt

In der Sitzung des Bauausschusses am 16.01.2024 wurde der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ der Gemeinde Altwarp von der Planerin Frau Trautmann vorgestellt. Es soll nunmehr das Aufstellungverfahren durchgeführt werden. Hierzu sind die Träger öffentlicher Belange und auch die Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altwarp beschließt:

- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ und die Begründung hierzu werden in der vorliegenden Fassung (12/2023) gebilligt.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ mit der Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
Dabei ist gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 abgesehen wird.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Aufstellung des Bebauungsplans berührt werden kann, sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Ihnen ist Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlage/n

1	3.AeB3Altwarp-Entwurf öffentlich
2	AFB_3.Ä_BP3_2001_Altwarp_SO Hafen_VE_20.11.23 öffentlich
3	Begründung Satzung-Entwurf öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt		x			
Liegt eine Investition vor?		x	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
			Folgekosten		

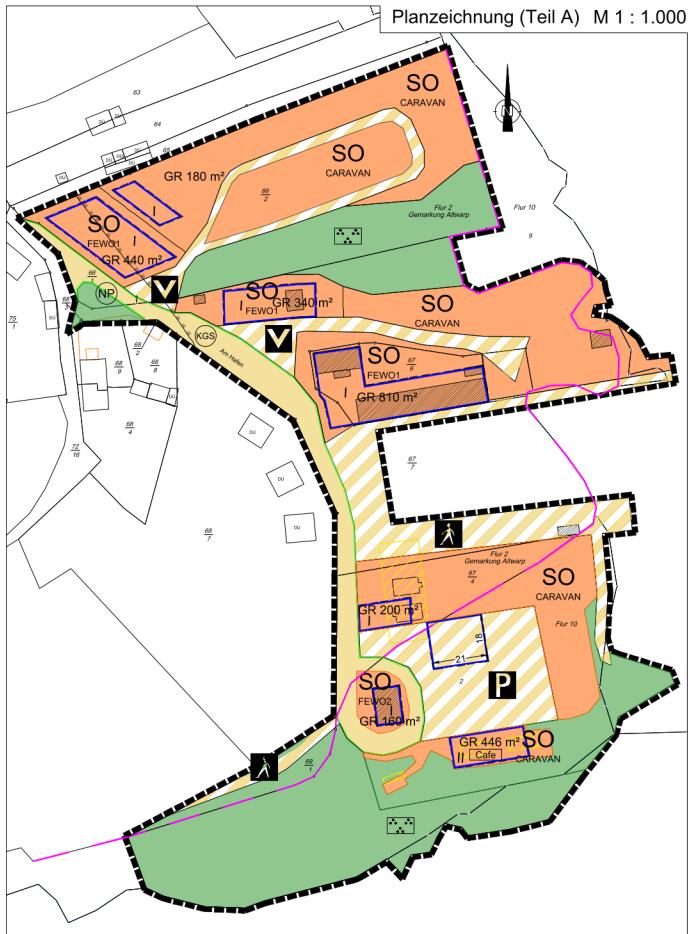
Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Satzung der Gemeinde Altwarz über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 "Sondergebiet Hafen"



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. Festsetzungen		
1. Art der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO CARAVAN	Sondergebiete, die der Erholung dienen Zweckbestimmung: Caravansplatz, i.V.m. textlicher Festzung Nr. 1.1.1	§ 10 BauNVO
SO FEWO1	Sondergebiete, die der Erholung dienen Zweckbestimmung hier: Ferienwohnungen i.V.m. textlicher Festzung Nr. 1.1.2	§ 10 BauNVO
SO FEWO2	Sondergebiete, die der Erholung dienen Zweckbestimmung hier: Einrichtungen für Gastronomisches Gewerbe i.V.m. textlicher Festzung Nr. 1.1.3	§ 10 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GR 200	Grundfläche in m ²	§ 16 BauNVO
i.	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
3. Bauweise, Baugrenzen	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
		§ 23 BauNVO
4. Verkehrsflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
öffentliche Straßenverkehrsfläche		
Straßenbegrenzungslinie		
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier:		
öffentliche Parkfläche	P	
öffentlicher Fußgängerbereich	A	
private Verkehrsfläche	V	

Satzung der Gemeinde Altwarz über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ (Gemarkung Altwarz Flur 2 Flurstücke 66/1, 66/2, 67/6, 67/7 [teilweise] und 69/1 sowie Flur 10 Flurstücke 1/3 [teilweise], 1/4 [teilweise] und 9 [teilweise])

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 221) geändert worden ist, des § 13a BauGB (Aufstellung im beschleunigten Verfahren) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Bebauungsplan Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“, der mit Ablauf des 08.09.2009 wirksam geworden ist, wie folgt geändert:

A Zeichnerische Festsetzungen

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 werden die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3/2001 aufgehoben und durch die zeichnerische Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 ersetzt.

B Textliche Festsetzungen

Es werden folgende textliche Festsetzungen eingefügt:

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Festgesetzt wird das Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung Caravansplatz gemäß § 10 Abs. 1 BauNVO. Zulässig sind Wohnmobile, Caravane und die zugehörigen PKW. Zulässige bauliche Anlagen sind Sanitärgebäude, Waschsalon, Gemeinschaftsküche und Chemientierhaltung gemäß dem § 10 Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist auch ein Café oder Restaurant.

1.1.2 Festgesetzt wird das Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung Ferienwohnung gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO für Fewo1 und Fewo2. Zulässig sind im:

- Fewo1 Ferienwohnungen, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung des Gastes und für sportliche, kulturelle und medizinische Zwecke, maximal eine Wohnung für die Betriebsinhaber, wirtschafts- und Lagerflächen, Multicontainer
- Fewo2 Ferienwohnungen, Touristeninformation, öffentliche Toiletten, Hafenverwaltung- und Bewirtschaftung

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- In den Sondergebieten CARAVAN sind insgesamt als Höchstgrenze 65 Stellplätze / Standflächen zulässig

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.6.1 entspricht CEF 1
Als Ersatz für den Verlust von 3 geschützten Einzelbäumen sind vor Baubeginn 6 hochstammige Obstbäume alter heimischer Sorten aus heimlicher Herkunft in der Größe von mindestens 50 cm DBH zu pflanzen. Diese Bäume sind innerhalb des Plangebiets zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock und Schutz gegen Wildverbiss. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumplantierungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Zu verwenden sind mindestens je 10 Stück folgender Sorten von: Kirschen (z.B. Große Schwarze Knorpelkirsche, Schönheitskirsche, Blutkirsche, Zwetschgenkirsche, Kirsch-Mirabelle, Wirsingkirsche), Apfelsäume (z.B. Pommeseder, Krommeläpfel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Geber, Richard, Clivia, Carola, Roter Wintersteller, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel), Birnen (z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Burme Jubiläum, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc, Gute Luise, Tangem); Quitten (z.B. Apfelschuppe, Bimontlique, Konstantinopeler Apfelschuppe).

1.6.2 entspricht CEF 2

Der potentielle Verlust von Brutmöglichkeiten für 3 Nischenbrüterpaare (1x Hausschwanz, 2x Bachstelze) ist vor Baubeginn zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind von Beginn von Fall- und Abreissmaßnahmen im Umfeld des Plangebiets zu installieren. Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt 2 Nistkästen mit ungehebelden Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 12 des AFB.

1.9 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der Verkehrsfläche bestehende Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Parkplatz wird durch die Bauplanung eine Überdeckung vorgenommen. Diese dient der multifunktionalen Nutzung z.B. für kulturelle Veranstaltungen.

2. Höhenlage gemäß § 9 Abs. 3 BauGB

Das Vorsorgemaß 2,60 m über DHHN2018 wird als Mindestmaß für die Oberkante des untersten Wohngeosschossfußbodens festgesetzt. Der festgesetzte Höhenbezug DHHN2016 entspricht NHN.

Es werden folgende textliche Festsetzungen gestrichen:

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Im Sondergebiet des Erholung dienend, werden ausschließlich Stellflächen für Campermobile, die zugehörigen PKW und Caravane zugelassen. Baupl. Anteile sind nur zulässig, soweit diese zum Betrieb erforderlich sind. (§ 10 BauNVO)

- Der zulässige Stellplatzgrad wird entsprechend eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO festgesetzt.

- Im sonstigen Sondergebiet Hafen mit der Teillächenbezeichnung H1 werden allgemein zugelassen Fischerbetriebe mit Bewirtschaftung, Verwaltung und Verarbeitung, soweit sie das Wohnen und Campen nicht wesentlich stören, Zoll- und Hafenbewirtschaftungs- und verwaltungsgebäude, sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Nebenanlagen und untergeordnete Einrichtungen, die den Nutzungswechsel des zulässigen Betriebes dienen; notwendige Stellplätze und Garagen-Speditionen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie die Hafenbetriebe dienen. (§ 11 BauNVO). Der zulässige Stellplatzgrad wird entsprechend eines Mischorgebietes nach § 6 BauNVO festgesetzt.

- Im sonstigen Sondergebiet Hafen mit der Teillächenbezeichnung H2 werden allgemein zugelassen ausschließlich bauliche Anlagen und Nebenanlagen der Zoll- und Hafenverwaltung- und -bewirtschaftung. (§ 11 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Im Sondergebiet Erholung – Campmobile und Caravane sind als Höchstgrenze 30 Stellplätze / Standflächen zulässig.

C Hinweise

Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz

V1 Gehölzbeseitigungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 zu realisieren.

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altwarz hat in ihrer Sitzung am den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im Amtes Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. am erfolgt.

2. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zur Anzeige gebracht. Die landesplanerische Stellungnahme liegt mit Schreiben vom vor.

3. Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom bis über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altwarz hat in ihrer Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 BauGB öffentlich auslegen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im Amtes Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich waren der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Altwarz unter www.amt-am-stettiner-haff.de eingestellt und über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern zugänglich.

7. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altwarz hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Altwarz, den

Siegel Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt beschreint. Hinsichtlich der lagerhaften Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorraum, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Legierungskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1: erstanden. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.

..... den

Siegel Bürgermeister

9. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Altwarz als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

10. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefeiert.

Altwarz, den

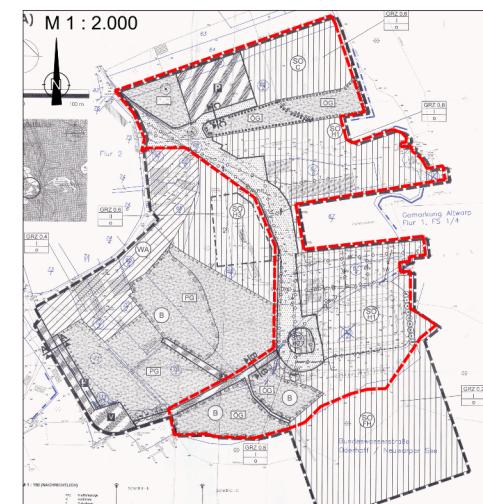
Siegel Bürgermeister

11. Der Beschluss der Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtes Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vorleitung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwendung ausschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Einschränkungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Altwarz, den

Siegel Bürgermeister

Lage des Änderungsbereichs



3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ der Gemeinde Altwarz
Erfurter Straße 12/2023

Planverfasser: Planungsbüro Trautmann

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ der Gemeinde Altwarp

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Wolfgang Brose & Dieter Lückert Avi- & Herpetofauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Kunhart-Kunhart
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 20.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage	8
4.1.	Untersuchungsraum	8
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	8
4.3.	Erfassungsdaten Avifauna.....	9
4.4.	Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien.....	9
5.	Vorhabenbeschreibung	10
6.	Relevanzprüfung	15
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	15
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten.....	15
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	18
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien/Amphibien	18
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Libellen.....	19
6.6.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	19
6.7.	Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter.....	19
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten.....	20
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Mollusken.....	20
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	20
6.11.	Mögliche Betroffenheit von Fischen	20
6.12.	Übersicht Relevanzprüfung	21
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten.....	24
7.1.	Avifauna.....	24
7.1.1.	Brutvögel	24
7.1.2.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Brutvögel	28
8.	Zusammenfassung	30
9.	Quellen	31
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	33
11.	Anhang 2 - Formblätter Avifauna.....	34
11.1.	Anhang 2.1- Bluthänfling	34
11.2.	Anhang 2.2 – Braunkehlchen	35
11.3.	Anhang 2.3- Drosselrohrsänger	37
11.4.	Anhang 2.4- Schilfrohrsänger	39
11.5.	Anhang 2.5- Star	40
11.6.	Anhang 2.6- besonders geschützte Baumbrüter	42
11.7.	Anhang 2.7- besonders geschützte Gebüschbrüter	44
11.8.	Anhang 2.8- besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter	45
11.9.	Anhang 2.9- besonders geschützte Boden- und Schilfbrüter	47
12.	Anhang 3 – Fotoanhang	49
13.	Anlagen – Kartierbericht, Karten	60

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© GeoBasis-DE/MV 2022)	4
Abb. 2: Wassertiefen bei Extremereignissen (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022).....	6
Abb. 3: Biotoptypenbestand (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)	7
Abb. 4: Überlagerung derzeitiger Biotope durch 3. Änderung (© Geobasis-DE/M-V 2022)...	11
Abb. 5: Geltungsbereich der 3. Änderung innerhalb B- Plan von 2006	12
Abb. 6: Änderungen der Planung (2023) auf Konfliktkarte aus Verfahren von 2006	13
Abb. 7: Rastgebiete (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022).....	15
Abb. 8: Durchzügler und Wintergäste (Erfassungsbericht)	17
Abb. 9: Nachweise von und Potenzial für Nichtvogelarten.....	18
Abb. 10: Gewässer (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022).....	20
Abb. 11: Brutvogelkartierung (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022).....	24
Abb. 12: Nistkisten- Halbhöhle (Quelle © NABU 2019)	31
Abb. 13: Übersicht Fotostandorte (© GeoBasis-DE/MV 2022)	49

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet.....	7
Tabelle 2: Begehungstermine Brutvogelkartierung	9
Tabelle 3: Begehungstermine Erfassung Durchzügler und Wintergäste.....	9
Tabelle 4: Begehungstermine Herpetofauna.....	10
Tabelle 5: Funktionen der 3. Änderung	11
Tabelle 6: Planung von 2006 im Geltungsbereich der 3. Änderung	12
Tabelle 7: Gegenüberstellung der Nutzungen 2006/3. Änderung	14
Tabelle 8: Durchzügler und Wintergäste	16
Tabelle 9: Nachgewiesene streng geschützte Amphibienarten im Untersuchungsraum	19
Tabelle 10: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	21
Tabelle 11: Nachgewiesene streng geschützte bzw. gefährdete Brutvogelarten.....	25
Tabelle 12: Nachgewiesene Baumbrüter	25
Tabelle 13: Nachgewiesene Gebüschenbrüter	26
Tabelle 14: Nachgewiesene Höhlen- und Nischenbrüter	26
Tabelle 15: Nachgewiesene Boden- und Schilfbrüter	27
Tabelle 16: Nahrungsgäste	27

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Im Zuge einer 3. Änderung soll der seit 19.07.2006 rechtskräftige Bebauungsplan Nr.3/2001 der Gemeinde Altwarz, innerhalb des 3,45 ha großen Geltungsbereiches den derzeitigen Nutzungen und aktuellen Bedürfnissen der Gemeinde angepasst werden.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

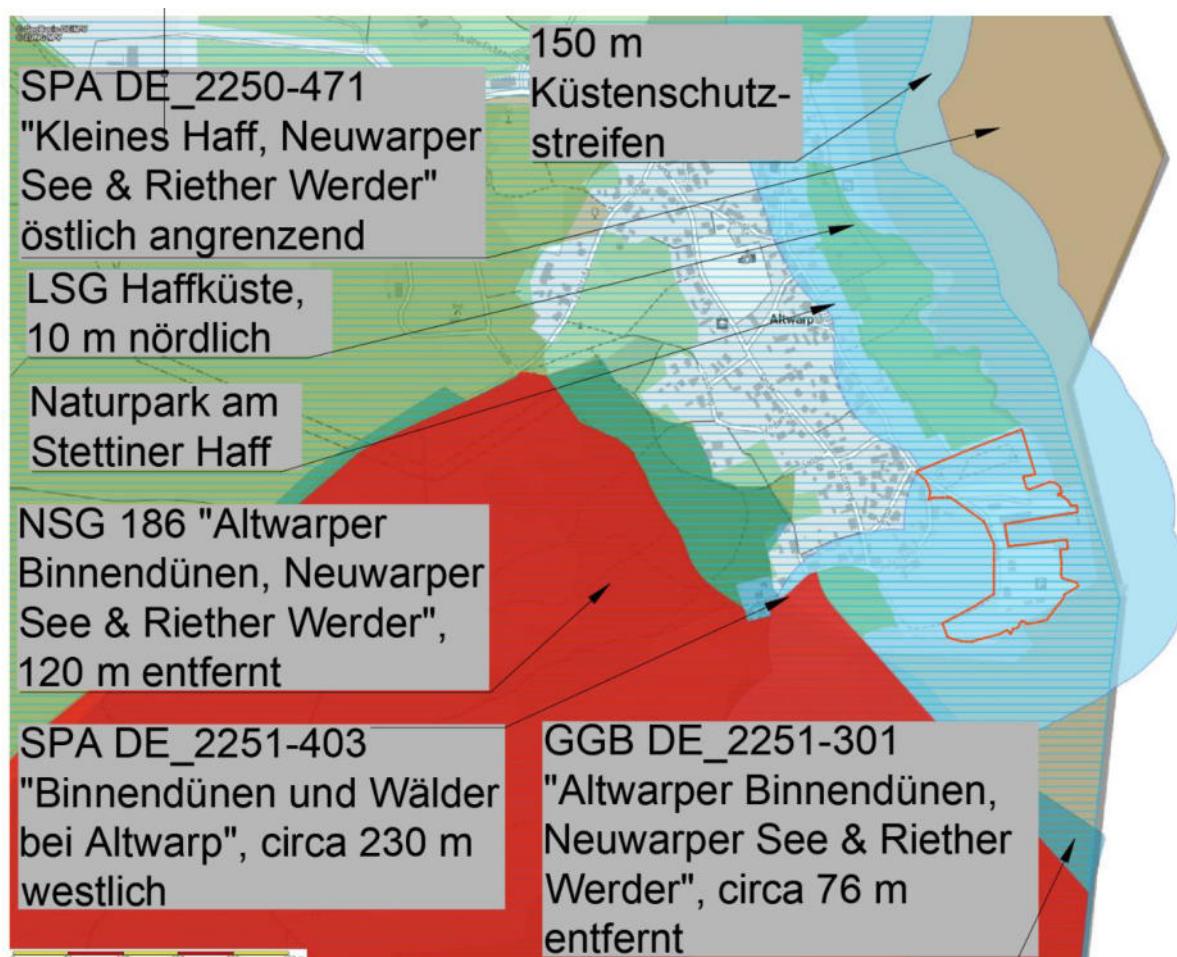


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© GeoBasis-DE/MV 2022)

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten*

*Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen
aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG „Begriffsbestimmungen“ definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „Begriffe“ ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind. Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächte sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das circa 3,45 ha große Plangebiet (Flurstücke 66/2, 66/1, 67/6, 69/1, 67/7 (teilweise) der Flur 2 sowie 1/3 (teilweise), 1/4 (teilweise) und 9 (teilweise) der Flur 10 Gemarkung Altwarp) liegt im Südosten der Ortschaft Altwarp, etwa 5,4 km entfernt von Vogelsang-Warsin und 12 km entfernt von Ueckermünde. Das Vorhaben liegt unmittelbar am Hafen von Altwarp. Westlich verläuft die Hafengasse. Östlich bzw. südlich erstreckt sich das Stettiner Haff. 285 m östlich liegt die zu Polen gehörende Insel Lysa Wyspa. 3,5 km südlich liegt der Riether Werder. Das Plangebiet wird vorrangig touristisch genutzt. Es gibt Wohnmobilstellplätze, Grünflächen, Bootsschuppen und Angelmöglichkeiten. Westlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung. Ausgehend vom Hafen Altwarp bestehen Fährverbindungen nach Swinemünde und in die polnische Ortschaft Now Warpno. Aufgrund der relativ unverbauten Ufer sind, von den

Randbereichen des Plangebietes aus, umliegende Inseln und Freiwasserflächen des Haffs einsehbar. Negativ auf das Schutzgut Mensch wirkt das erhöhte Verkehrsaufkommen während der touristischen Hauptaison und die flächendeckenden Versiegelungen im Süden durch den Parkplatz aus. Entsprechend der bestehenden touristischen Nutzung liegt eine erhöhte Erholungsfunktion vor. Gemäß LINFOS „Hochwasserrisikomanagement“ ist das Vorhaben mit geringer Wahrscheinlichkeit überflutungsgefährdet.

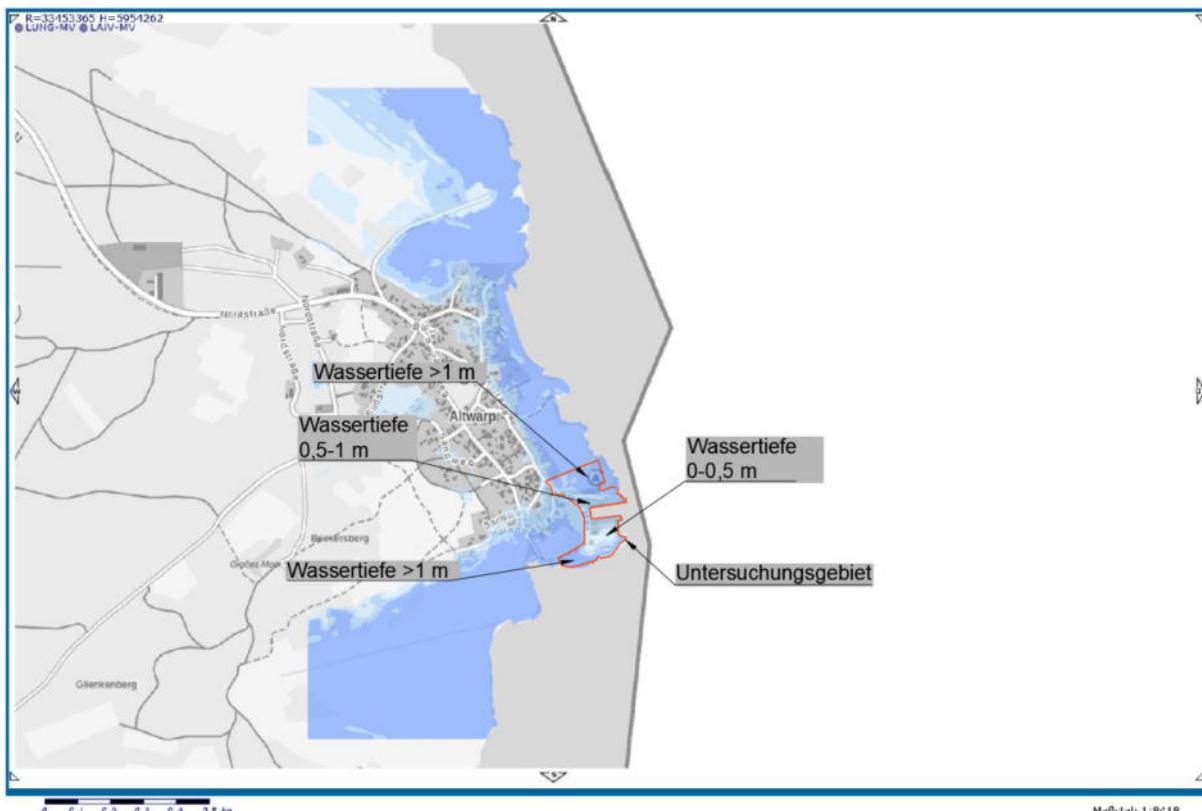


Abb. 2: Wassertiefen bei Extremereignissen (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022)

Der Norden des Plangebietes wird zum überwiegenden Anteil von einem Wohnmobilstellplatz (PZC) eingenommen. Dieser ist durch einzelne Siedlungshecken (PHZ) mit Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Schneebiere (*Symporica albus*), Siedlungsgehölze (PWX), bestehend aus Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Stieleiche (*Quercus robur*), Silberweide (*Salix alba*) und Salweide (*Salix caprea*), sowie ein Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte (VWD) in mehrere Bereiche untergliedert. Im Osten ragen brackwasserbeeinflusste Röhrichte (KVR§), v.a. dominiert durch Schilf (*Phragmites australis*), ins Plangebiet hinein. Nördlich der Hafenanlage (OHV) liegen gastronomische Einrichtungen und mehrere Bootsschuppen (PZB), welche über Fuß- und Radwege (OVF) mit dem südlichen Untersuchungsgebiet verbunden sind. Südlich des Hafenbeckens ist neben einem weiteren Wohnmobilstellplatz ein vollversiegelter Parkplatz (OVP) vorhanden. Dieser Bereich wird kleinflächig durch artenarmen Zierrasen (PER) sowie junge Stieleichen aufgelockert. Westlich und südlich des Parkplatzes stehen mehrere Gebäude (ODV), wobei es sich um eine Tourist-Information und Sanitäranlagen handelt. Im Westen des Untersuchungsgebietes verläuft eine Straße (OVL), welche punktuell von ruderalen Staudenfluren (RHU) begleitet wird. Im Süden wurden

ausgedehnte brackwasserbeeinflusste Röhrichte und Feldgehölze heimischer Baumarten (BFX§), vorwiegend mit Silberweiden und Hänge-Birken (*Betula pendula*) festgestellt.

Die Biotopzusammensetzung stellte sich am 23.10.2023 folgendermaßen dar:

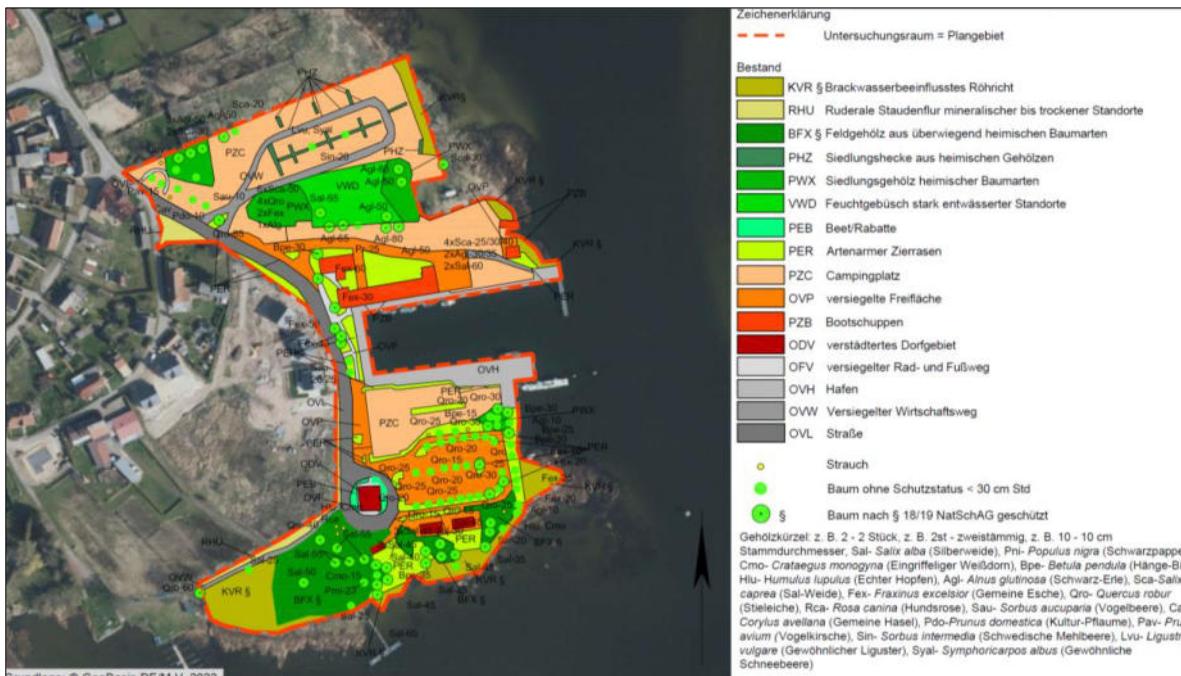


Abb. 3: Biotoptypenbestand (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
PER	Artenarmer Zierrasen	3.571,00	10,35
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen	240,00	0,70
PWX	Siedlungsgehölz heimischer Baumarten	1.845,00	5,35
BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	3.327,00	9,64
VWD	Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte	1.474,00	4,27
KVR	Brackwasserbeeinflusstes Röhricht	2.646,00	7,67
RHU	Ruderale Staudenflur mineralischer bis trockener Standorte	562,00	1,63
PEB	Beet/Rabatte	117,00	0,34
OVP	Versiegelte Freifläche	4.430,00	12,84
PZB	Bootsschuppen	861,00	2,50
PZC	Campingplatz	9.519,00	27,59
ODV	Verstaadtetes Dorfgebiet	339,00	0,98
OFV	Versiegelter Rad- und Fußweg	390,00	1,13
OHV	Hafen	1.657,00	4,80

OVW	Versiegelter Wirtschaftsweg	1.379,00	4,00
OVL	Straße	2.150,00	6,23
		34.507,00	100,00

Laut Baugrundgutachten zum B- Planverfahren aus dem Jahr 2006 stehen hauptsächlich sandige Böden an. Aufgrund der Vorbelastung des Bodens durch Versiegelung, Fremdstoffeintrag und durch Wohnmobilverkehr sind diese gering schutzwürdig.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Süden des Stettiner Haffs mit Zugang zum südlich angrenzenden Neuwarter See. Landseits sind im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden. Das nächstgelegene Standgewässer ist das etwa 855 m entfernte „Große Moor“. Südlich von Altwarz verlaufen mehrere Gräben, welche z.T. in das Stettiner Haff münden. Aufgrund des privaten Boots- bzw. öffentlichen Fährverkehrs in umliegende deutsche und polnische Gemeinden ist von Wasserverunreinigungen auszugehen. Gemäß LINFOS- Hochwasserrisikomanagement liegt das Vorhaben innerhalb einer Überflutungsfläche.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Als Grundwasserleiter fungieren postglaziale und limnische Bildungen sowie flazifluviatile Sande im Weichsel-Komplex. Es liegt keine bindige Deckschicht vor. Das anstehende Grundwasser ist daher vermutlich nicht gegenüber Fremdstoffeinträgen geschützt. Es besteht kein nutzbares Grundwasserdargebot aufgrund des anstehenden Niedermoorbodens. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt im Allgemeinen, unter Berücksichtigung des Direktabflusses, -36,6 mm/a. Im Nordwesten schwankt dieser Wert zwischen 62,4 und 139,7 mm/a. Die Tiefenlage der Süß-/Salzwassergrenze beträgt -26 bis -55 m NN.

Die Vorhabenfläche liegt in der gemäßigten Klimazone, welche sich durch eindeutige Jahreszeitenwechsel und hohe Temperaturschwankungen im Jahresverlauf auszeichnet. Es liegt an der Grenze von kühleren maritimen zu wärmeren kontinentalen Klimaten und wird vermutlich stark durch die Lage am Stettiner Haff und das Küstenoffenland geprägt. Die Gehölze üben wirksame Staubbindungs-, Lärmschutz- und Windschutzfunktionen aus. Die Luftreinheit ist vermutlich geringfügig durch die Immissionen seitens der Ortschaft und des Park- bzw. Campingplatzes vorbelastet.

4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist identisch mit dem Geltungsbereich der Änderung.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für den derzeitigen Stand des AFB:

1. Faunistische Erfassungen durch Wolfgang sowie Dagmar Brose und Dieter Lückert innerhalb des Plangebietes, vom 15.01. bis 30.10.2023 (Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste, Amphibien, Reptilien)
2. Bei der durchgeföhrten Biotopkartierung am 23.10.2023 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden Bodenflächen, Gehölze und Gefäßpflanzen begutachtet um Hinweise auf mögliche

Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

3. Zufallsbeobachtungen der Kartierer zu Fledermäusen innerhalb des Untersuchungsraumes sowie Zufallsbeobachtungen zu Vögeln im Rahmen der Biotoptypenkartierung innerhalb und außerhalb des Untersuchungsraumes.

4.3. Erfassungsdaten Avifauna

Die Brutvögel wurden mit flächendeckenden Revierkartierungen innerhalb des Plangebietes erfasst. Die Erfassung der Arten und die Einstufung einer Brut hinsichtlich Brutnachweis im Rahmen der Brutvogelerfassung erfolgten nach Südbeck et al. (2005). Die Beobachtungen und Verhöre wurden dokumentiert. Revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Warnrufe, nistmaterial- und futtertragende Altvögel, etc. wurden ausgewertet.

Tabelle 2: Begehungstermine Brutvogelkartierung

Datum
16.03.2023 (tag)
22.03.2023 (tag)
10.08.2023 (tag)
13.04.2023 (tag)
01.06.2023 (tag)
04.06.2023 (nachts)
29.06.2023 (nachts)
13.07.2023 (tag)

Tabelle 3: Begehungstermine Erfassung Durchzügler und Wintergäste

Datum
15.01.2023
09.02.2023
16.02.2023
02.03.2023
16.03.2023
06.09.2023
11.10.2023
18.10.2023
30.10.2023

4.4. Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde innerhalb des Plangebietes im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter

gleichmäßigem, gemäßigtem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesucht (insgesamt 9 Begehungen).

Tabelle 4: Begehungstermine Herpetofauna

Datum
13.04.2023
01.06.2023
04.06.2023
15.06.2023
28.06.2023
13.07.2023
10.08.2023
16.08.2023
06.09.2023

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Im Zuge einer 3. Änderung soll der seit 19.07.2006 rechtskräftige Bebauungsplan Nr.3/2001 der Gemeinde Altwarp, innerhalb des 3,45 ha großen Geltungsbereiches den derzeitigen Nutzungen und aktuellen Bedürfnissen der Gemeinde angepasst werden.

Das Plangebiet der 3. Änderung umfasst die ufernahen Bereiche des Geltungsbereiches des seit 2006 rechtsgültigen B- Planes, welcher als Bebauungsplan im umfänglichen Verfahren aufgestellt wurde.

Die Planung sieht folgende Änderungen vor: Die bisherigen Nutzungen „Sonstiges Sondergebiet Hafen“ und „Sonstiges Sondergebiet Freizeithafen“ werden aufgehoben. Alle Bauflächen werden Sondergebiet Erholung. Der größte Teil davon wird der Caravannutzung gewidmet. Insgesamt 65 zugelassene Stellflächen mit Größen von ca. 100 m² sowie Gebäude mit den Funktionen Sanitärbau, Waschsalon, Gemeinschaftsküche, Chemieentsorgungsanlage, Cafe oder Restaurant mit den in der Planzeichnung angegebenen Grundflächen dürfen hier versiegelt werden.

Im Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung FeWo1 sind folgende Nutzungen vorgesehen: Ferienwohnungen, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes, für sportliche, kulturelle und medizinische Zwecke, maximal eine Wohnung für die Betriebsinhaber, Wirtschafts- und Lagerflächen sowie Müllcontainer. Im Sondergebiet mit Zweckbestimmung FeWo2 sind die Nutzungen Ferienwohnungen, Tourist Information, öffentliche Toiletten, Hafenverwaltung und- bewirtschaftung möglich. Die Versiegelungen dürfen die Vorgaben in der Planzeichnung nicht überschreiten.

Die Ferienwohnungen sind mit höchstens einem Vollgeschoss zu errichten. Das Cafe im Süden darf maximal 2 - geschoßig werden. Die Parkplatzfunktion im südlichen Plangebiet wird planerisch verfestigt. Derzeitige Zufahrten und Fußwege sollen weiterhin der Erschließung dienen. Ein neuer Fußweg ist im Südosten geplant, um einen Verbund zwischen Café und Hafenanlage zu schaffen. Bauflächen im Süden werden zu Grünflächen. Bisher im Süden als Grünflächen festgesetzte Bereiche bleiben als solche erhalten



Abb. 4: Überlagerung derzeitiger Biotope durch 3. Änderung (© Geobasis-DE/M-V 2022)

Tabelle 5: Funktionen der 3. Änderung

Geplante Nutzung	Fläche in m ²	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Sondergebiet Erholung Zweckbestimmungen: Caravan, Ferienwohnungen, Gastronomie	15.241,00		44,17
davon			
Baufläche versiegelt (zulässige Grundfläche+65 Stellplätze a 100 m ²)		9.076,00	
Baufläche unversiegelt (Restsondergebiet)		6.165,00	
Verkehrsfläche	9.381,00		27,19
Grünfläche	9.885,00		28,65
	34.507,00		100,00

Gemäß obenstehender Berechnung können laut 3. Änderung **1,85 ha** versiegelt werden, wogegen **1,6 ha** nicht überbaubar sind.

Seit Rechtskraft des B- Plans von 2006 waren auf dem Gelände der 3. Änderung folgende Nutzungen zulässig:

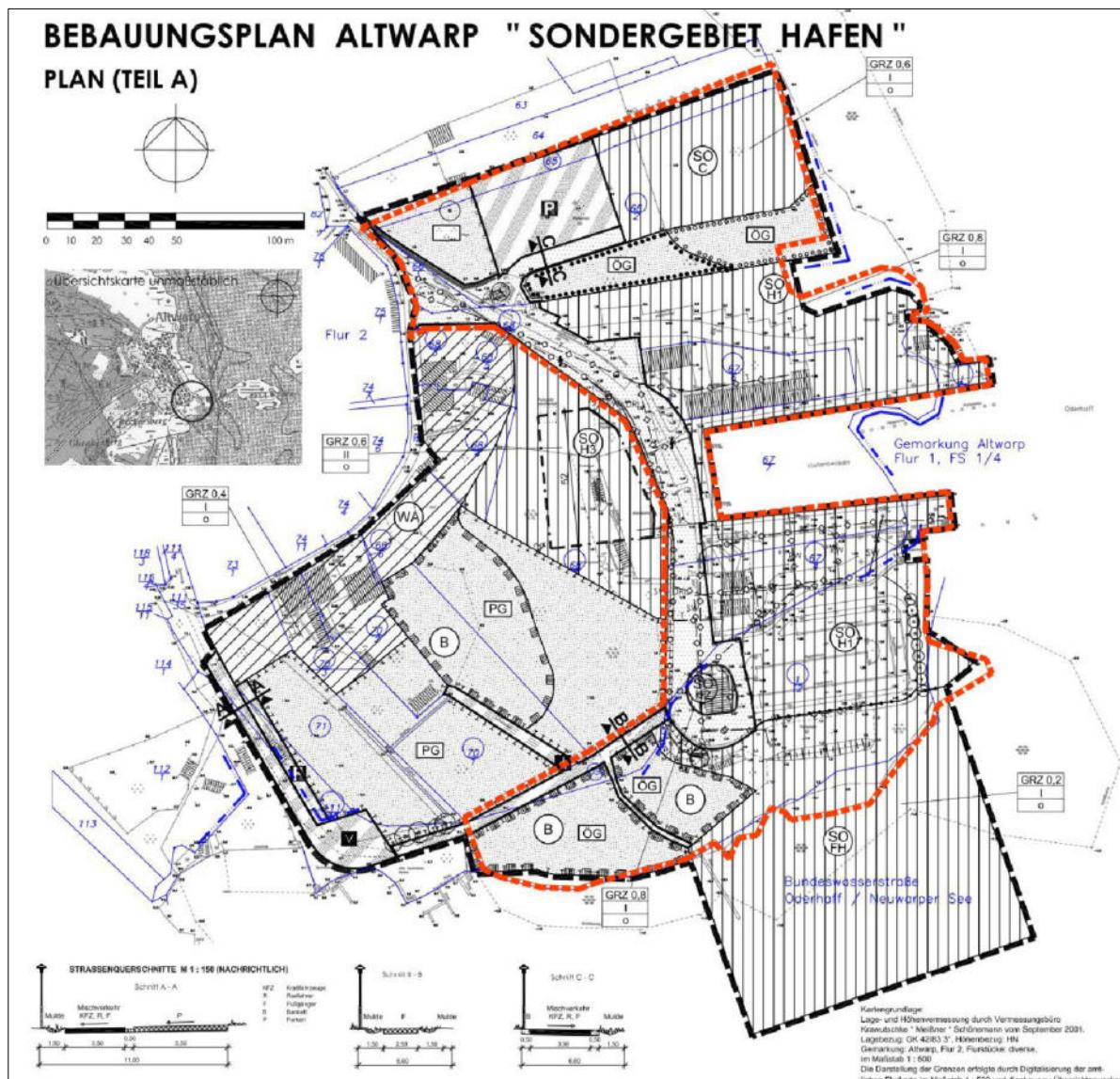


Abb. 5: Geltungsbereich der 3. Änderung innerhalb B- Plan von 2006 (Planzeichnung 2006)

Tabelle 6: Planung von 2006 im Geltungsbereich der 3. Änderung

Geplante Nutzung	Fläche in m ²	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Sondergebiet Hafen GRZ 0,8	16.504,00		47,83
davon			0,00
Bauflächen versiegelt 80%		13.203,20	0,00
Bauflächen unversiegelt 20%		3.300,80	0,00
Sondergebiet Camping GRZ 0,6	3.675,00		10,65
davon			0,00

Bauflächen versiegelt 80%		2.940,00	0,00
Bauflächen unversiegelt 20%		735,00	0,00
Sondergebiet Freizeithafen GRZ 0,2	500,00		1,45
davon			0,00
Bauflächen versiegelt 20%		100,00	0,00
Bauflächen unversiegelt 80%		400,00	0,00
Verkehrsflächen	7.344,00		21,28
Grünflächen	6.484,00		18,79
	34.507,00		100,00

Gemäß obenstehender Berechnung können laut Ursprungsplan **2,36 ha** versiegelt werden, wogegen **1,09 ha** nicht überbaubar sind.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Die 3. Änderung setzt die realen Gegebenheiten um und ermöglicht Um- und Neubauten in 8 Baufeldern, deren Grundflächen festgesetzt sind.

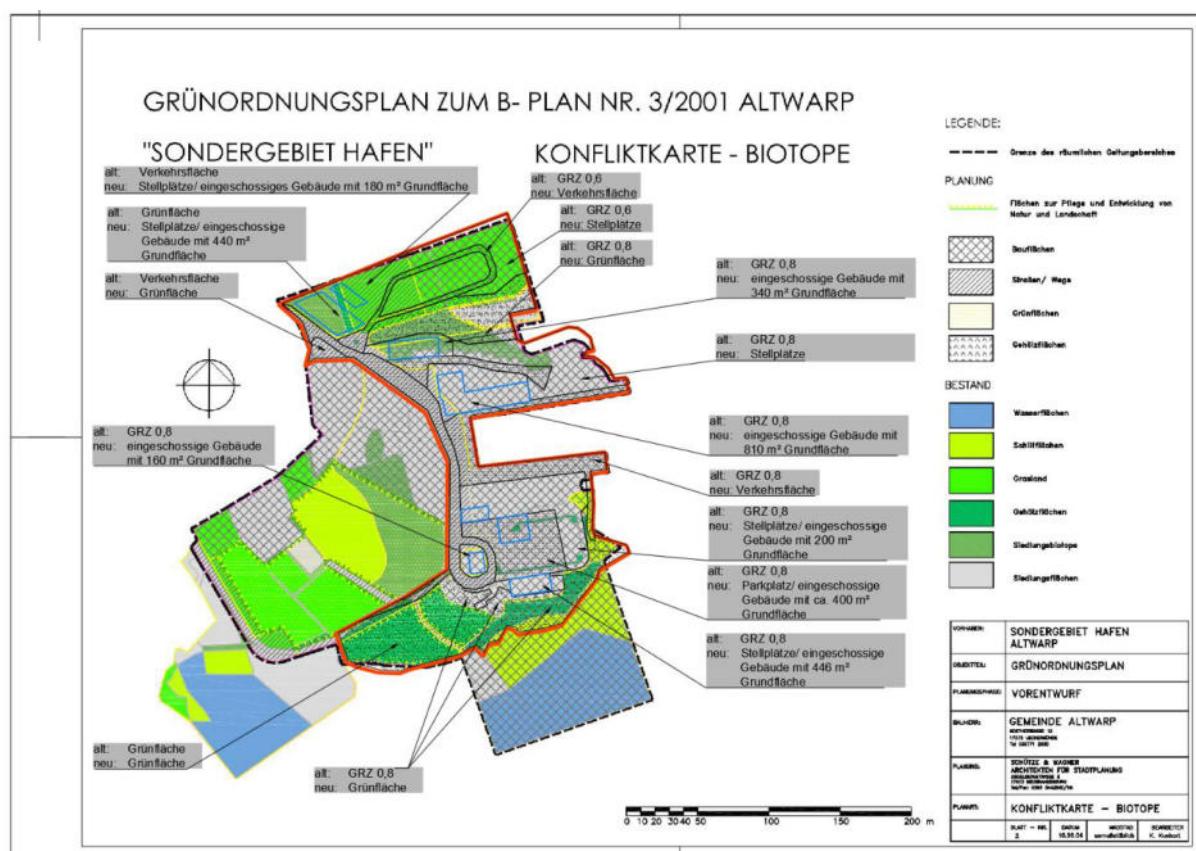


Abb. 6: Änderungen der Planung (2023) auf Konfliktkarte aus Verfahren von 2006

Im Vergleich zur bestehenden Planung verursacht die 3. Änderung deutlich geringere Versiegelungen. Alle Bäume, bis auf jene welche in den Baufeldern stehen, werden nun zur

Erhaltung festgesetzt. Von den Fällungen betroffen sind 5 gesetzlich geschützte Erlen, 3 dünnstämmige Weiden und eine junge Eiche. Grünflächen werden großzügiger geplant. Alle Schilfflächen werden mit der 3. Änderung den Grünflächen zugeordnet und können nicht mehr von Bauarbeiten betroffen werden. Die zulässigen Immissionen der derzeit festgesetzten Sondergebiete Hafen werden sich durch die Ausweisung von Sondergebieten Erholung verringern. Die 3. Änderung verursacht somit keine Eingriffe in Flächen aber geringe Eingriffe in den Gehölzbestand.

Tabelle 7: Gegenüberstellung der Nutzungen 2006/3. Änderung

Nutzungen	Planung 2006	Planung 2023	Differenz
Bauflächen	20.679,00	15.241,00	-5.438,00
davon			
Baufläche versiegelt	16.243,20	9.076,00	-7.167,20
Baufläche unversiegelt	4.435,80	6.165,00	1.729,20
Verkehrsfläche	7.344,00	9.381,00	2.037,00
Grünfläche	6.484,00	9.885,00	3.401,00
	34.507,00	34.507,00	

Gemäß Tabelle 7 verringern sich die geplanten Versiegelungen aufgrund der 3. Änderungen um ca. 0,5 ha wogegen sich die unversiegelten Flächen um ca. 0,5 ha maximieren.

Auf die vorhandenen Habitate kann sich das Vorhaben bei Realisierung folgendermaßen auswirken:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der, sukzessive stattfindenden, jeweils kleinflächigen Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieser Zeiträume kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt in einem eng begrenzten Umfeld:

- 1 Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb
- 2 Bodenverdichtung und Abgrabung/ Aufschüttung, Lagerung von Baumaterialien
- 3 Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung und Erschütterungen durch Baumaschinen im Baustellenbereich, damit Scheuwirkung auf Fauna

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Versiegelungen von unversiegelten Flächen
- 2 Mögliche Beseitigung von Gehölzen

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Dies können Immissionen wie Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen sein. Durch die festgesetzte Wohn-/Campingnutzung verringern sich diese Wirkungen.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Rastgebietsfunktion

Das Vorhaben grenzt unmittelbar an ein Gewässerrastgebiet der Stufe 4 mit einer sehr hohen Bedeutung als Nahrungs- und Ruhegebiet rastender Wat- und Wasservögel und in Zone A mit einer hohen bis sehr hohen relativen Dichte des Vogelzugs. Im Rahmen der Brutvogelerfassung bzw. der Erfassung von Wintergästen und Durchzüglern wurden die Schilfgürtel als wichtige Struktur für Bartmeisen während des Vogelzugs identifiziert. Bei den festgestellten Arten handelt es sich weiterhin vorrangig um Möwen, Graureiher, Stockenten, Blässhühner, Höckerschwäne und Kormorane.

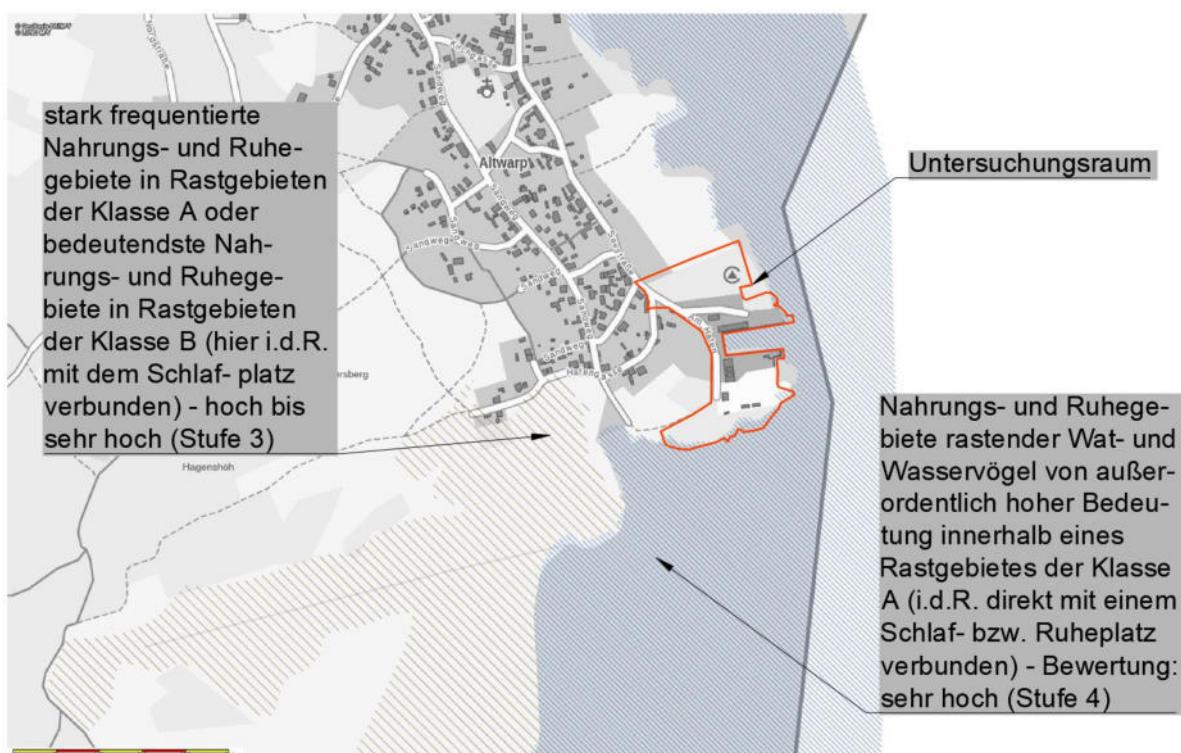


Abb. 7: Rastgebiete (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)

Als Zug- und Rastvögel wurden Arten und Anzahl der Tabelle 8 nachgewiesen.

Tabelle 8: Durchzügler und Wintergäste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	*/*			B, Sc	[4]/3	I, Sp, S
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	*/n.b.			Ba	[1]/1	I, S
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*/*			Ba	[1]/1	S [Erle, Birke], N, I
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*/3			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*/*			H	[1]/1	I, Sp, S
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A
Waldbaumläufer	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*/3			Ba	[1]/1	Sp, I, Schn, O
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, O

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Im Rahmen der Kartierung des Zug- und Rastvogelgeschehens sollte geprüft werden, ob herausragend bedeutende Ansammlungen von Rast- und Zugvogelarten das Plangebiet nutzen. Dies kann bestätigt werden, wenn - mindestens 1 % der biogeografischen Populationsgröße von Rast- und Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie oder - mindestens 3 % der biogeografischen Populationsgröße anderer Rast- und Zugvogelarten gleichzeitig anwesend sind. Dieser Fall trat zu keinem Zeitpunkt der Kartierung ein. Die Prüfung des Zug- und Rastvogelgeschehens endet hiermit.

Greif- und Großvogelarten.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2251-41 wurden im Rahmen einer landesweiten Erhebung des LUNG M-V 2 Brutpaare des Kranichs (Beobachtungszeitraum 2008-2016) sowie 1 Brutpaar des Rotmilans (Beobachtungszeitraum 2011-2013) verzeichnet. Der Kranich wurde während der Erfassungen nicht beobachtet. Im Erfassungsbericht steht: „*Roter Milan und Rohrweihe sind Jagdgäste, die besonders die Röhrichtzone nach Beute absuchen (tote Fische usw.); Seeadler 3 Beobachtungen flach jagend u. in Bäumen sitzend Gehölz südl. Randstreifen; 16.03., 01.06., 28.06.2023 (also innerhalb der Brutzeit); Er nutzt die Konzentration von Enten und Bleßrallen, die sich bei Wind im Schilfstreifen oder unmittelbar davor aufhalten. Besonders Möwen sind ständige Gäste im Hafenbereich. Sie nutzen alle Aufbauten, Dächer und Pfähle. Nach Häufigkeit der Arten sind dies Lachmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe und Mantelmöwe. Die Möwen sind sowohl Nahrungsgäste im Frühjahr und Sommer als auch Wintergäste. In der direkten Schilfzone landen bis zu 16 Graureiher zum Jagen, die teilweise in den trockenen Bäumen am äußeren westlichen Randstreifen zur Gefiederpflege landen.*

Kormorane landen oft nach dem Fischen auf allen möglichen Aufbauten und Pfählen zum Trocknen. Die Rasenflächen auf den Stellplätzen und Parkplätzen werden häufig zur Nahrungssuche von Stockenten (Oktober) und Lachmöwen (März 2023) genutzt. Höckerschwäne hatten Ruheplätze auf Grasflächen am Hafenrand.“



Abb. 8: Durchzügler und Wintergäste (Erfassungsbericht)

Die Schilfzonen und der südliche Gehölzbereich und somit die Nahrungshabitate von Rotmilan, Rohrweihe, Seeadler und Graureiher bleiben von der Planung und der schrittweise Realisierung der kleinflächigen Bauprojekte unberührt und stehen weiterhin zur Nahrungssuche zur Verfügung. Möglichkeiten zur Gefiedertrocknung für Kormorane sowie zur Rast für Höckerschwäne werden durch die Planung und deren Umsetzung ebenfalls nicht eingeschränkt. Die Prüfung der Greif- und Großvogelarten endet hiermit.

Brutvogelarten

Im Untersuchungsgebiet sind Schilfröhrichte, Ufergehölze sowie Siedlungsgehölze vorhanden, welche von Brutvögeln nachweislich genutzt werden. Auf die festgestellten Vogelarten wird im weiteren Verlauf des AFB näher eingegangen.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Im Untersuchungsgebiet sind mehrere Gebäude vorhanden. Aufgrund der glatten, verputzten Fassade weisen die Gebäude jedoch kein Fledermauspotenzial auf. Einflugmöglichkeiten sind nicht vorhanden. Möglich wäre ein Vorkommen von baumgebundenen Fledermäusen in den in Abbildung 9 mit „Höhlen“ gekennzeichneten Bäumen, welche Höhlen und Spalten aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass einzelne Individuen entlang der Uferkante bzw. entlang der Röhrichte jagen. Im Zuge der Nachtbegehung zur Brutvogelkartierung am 29.06.2023 wurden jagende Individuen im östlichen Parkplatzbereich beobachtet.



Abb. 9: Nachweise von und Potenzial für Nichtvogelarten

Die Bäume mit Quartierspotenzial bleiben erhalten. Im östlichen Planbereich und in Ufernähe sind keine Baufelder verzeichnet und somit keine Bauarbeiten geplant. Potenzielle Habitate der Fledermäuse bleiben von der Planung unberührt. Die Prüfung der Fledermausarten endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien/Amphibien

Während der Erfassungen wurden Amphibienarten der Abbildung 9 ausschließlich im Uferbereich entlang der östlichen Plangebietsgrenze festgestellt. Diese Bereiche sind von der Planung nicht betroffen. Es wurden keine streng geschützten Reptilienarten angetroffen. Die Prüfung der Amphibien- und Reptilienarten endet hiermit.

Tabelle 9: Nachgewiesene streng geschützte Amphibienarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V
Moorfrosch	<i>Rana aravlis</i>	IV	x	3	3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

6.5. Mögliche Betroffenheit von Libellen

Im Untersuchungsraum sind Schilfröhrichte als potenzielle Eiablageplätze der sibirischen Winterlibelle vorhanden. Für weitere prüfungsrelevante Libellenarten stehen im Untersuchungsraum aufgrund ungeeigneter Nährstoffverhältnisse bzw. fehlendem Pflanzenvorkommen, z.B. der Krebsschere, keine Habitate zur Verfügung. Die Uferbereiche sind von der Planung nicht betroffen. Die Prüfung der Libellenarten endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Im Bereich der Siedlungsgehölze wurden Höhlen festgestellt, welche potenzielle Habitate des Eremiten darstellen (siehe Abbildung 9). Weitere prüfungsrelevante Käferarten konnten anhand einer Überprüfung der Verbreitungsgebiete mithilfe von Daten des BfN und des FFH-Handbuches aus dem Jahr 2019 ausgeschlossen werden. Potenzielle Brutbäume des Eremiten sind von der Planung nicht betroffen. Die Prüfung der Käferarten endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter

Die Verbreitung des Fischotters im entsprechenden MTB-Q wurde bisher nicht untersucht. Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet mit ausgedehnten Schilfzonen sowie einzelnen Röhrichten im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen des Fischotters nicht auszuschließen. Im Plangebiet ist, gemäß Erfassungsdaten des LUNG aus dem Jahr 2013/2014, in Hafennähe eine Biberburg vorhanden. Im Zuge der Begehung des Plangebietes am 23.10.2023 wurden im Süden Fraßaktivitäten des Bibers festgestellt (siehe Abbildung 9 und Bilder 1 und 3). Beide Arten sind als Zielarten des angrenzenden Natura 2000 Gebietes aufgeführt. Die Habitate der Arten im Uferbereich und im südlichen Gehölz sind von der Planung nicht betroffen. Die betriebsbedingten Wirkungen der 3. Änderung sind geringer als die der Ursprungsplanung. Eine Scheuchwirkung auf die Arten ist aufgrund der 3. Änderung nicht zu erwarten. Die Prüfung der von Biber und Fischotter endet hiermit

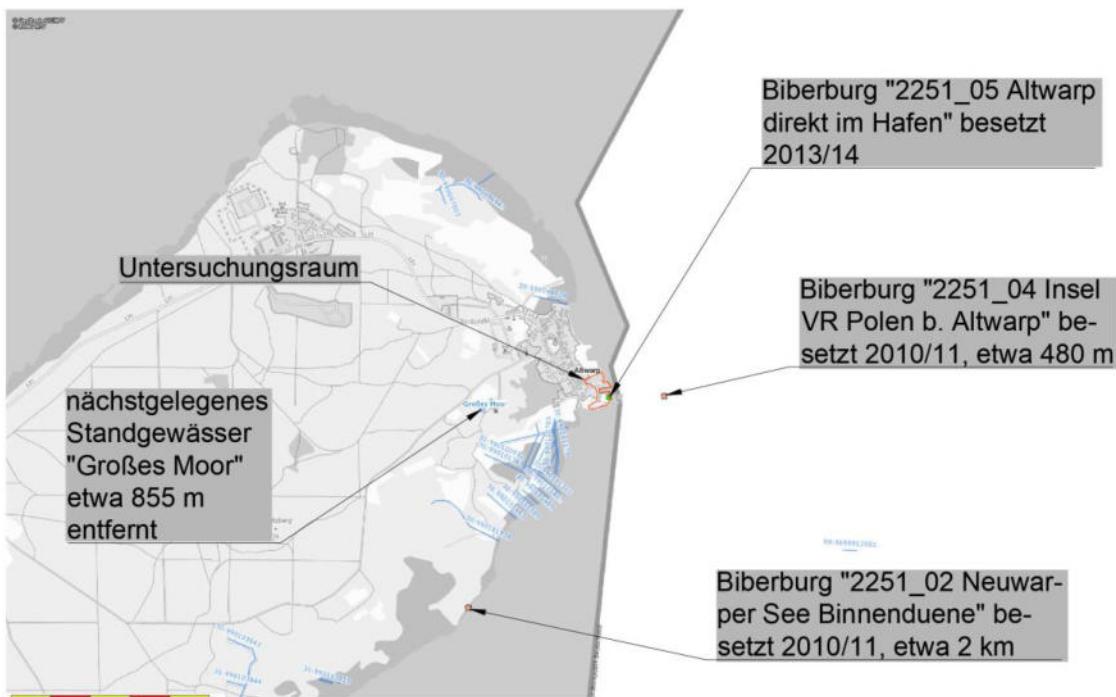


Abb. 10: Gewässer (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Aufgrund des Vorhandenseins im entsprechenden MTB-Q und erfüllter Habitatansprüche im Röhricht des Untersuchungsgebietes sind Individuen des Großen Feuerfalters im Plangebiet nicht auszuschließen. Für alle weiteren prüfungsrelevanten Falterarten besteht im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Futterpflanzen bzw. ungeeigneten Feuchtegrades keine Habitateignung. Die Uferbereiche sind von der Planung nicht betroffen. Die Prüfung der Falterarten endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Mollusken

Gemäß Untersuchungen des LUNG aus dem Jahr 2012 liegt im Flachwasserbereich des Oderhaffs ein Bestand der Stumpfen Flussdeckelschnecke (*Viviparus viviparus*) vor. Bäche, Flüsse und kleine Tümpel mit Wasserlinsen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Habitate der streng geschützten Molluskenarten sind nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten nachgewiesen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Mögliche Betroffenheit von Fischen

Flüsse als Habitate für die streng geschützten Fischarten Mecklenburg-Vorpommerns sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.12. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 10: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Beeinträchtigung des Lebensraumes
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernaher Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Beeinträchtigung des Lebensraumes
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitale (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhautfledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Vesperilio murinus</i>	Zweifarbefledermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitale (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreichen Stillgewässern, Fließgewässern)	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandsbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke		nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Beeinträchtigung des Lebensraumes
		Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärme Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Falter			
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweihern meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympetrum paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Beeinträchtigung des Lebensraumes
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	v.a. gehölzbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet: ● Avifauna

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung zum Vorhaben wurde die in Tabelle 11 aufgeführten fünf streng geschützten bzw. nach Roter Liste M-V und DE gefährdeten Arten festgestellt.



Abb. 11: Brutvogelkartierung (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)

Diese werden jeweils einzeln in einem Formblatt besprochen. In den Tabellen 12 bis 15 sind die besonders geschützten Boden-, Schilf-, Baum-, Gebüsch- sowie Höhlen- und Nischenbrüter aufgelistet. Eine detaillierte Besprechung erfolgt in den Anhängen 2.6 bis 2.9.

Tabelle 11: Nachgewiesene streng geschützte bzw. gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling (2BR)	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1
Braunkehlchen (1BR)	<i>Saxicola rubetra</i>	2/3			B	[1]/1	I, W, Schn, Sp, O	keine
Drosselrohrsänger (4BR)	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-/*		x	F	[4]/3	Sp, Schn, I, Ap, O	keine
Schilfrohrsänger (2 BR)	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V/V		x	B	[4]/3	I, Sp, W, O	keine
Star (1BR)	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*			H	[2]/2	A, O	V1

Tabelle 12: Nachgewiesene Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel (2BR)	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1
Buchfink (2BR)	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	V1
Elster (1BR)	<i>Pica pica</i>	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	V1
Fitis (1BR)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Sp, Schn, I, O	V1
Girlitz (1 BR)	<i>Serinus serinus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Kn, S, I, Pf	V1, Ersatz
Grünfink (3 BR)	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	V1, Ersatz
Ringeltaube (5 BR)	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V1, Ersatz

Rotkehlchen (1BR)	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, O, S	V1
Stieglitz (2BR)	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	V1
Zilpzalp (1BR)	<i>Phylloscopus col- lybita</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, O	V1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 13: Nachgewiesene Gebüschenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke (1BR)	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	V1
Klappergrasmücke (1BR)	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	V1
Mönchsgrasmücke (2BR)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	V1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 14: Nachgewiesene Höhlen- und Nischenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze (2BR)	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	V1, Ersatz
Blaumeise (1BR)	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	V1
Gartenbaumläufer (1BR)	<i>Certhia brachyda- ctyla</i>	*/*			N	[2]/3	I, Sp, S	V1
Grauschnäpper (1BR)	<i>Muscicapa striata</i>	V/*	II		N	[2]/3	I, W, O, Schn	V1
Hausrotschwanz (1BR)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	V1, Ersatz

Kohlmeise (2BR)	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	V1
Sumpfmeise (1BR)	<i>Parus palustris</i>	*/*			H	[1]/1	I, Sp, S	V1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 15: Nachgewiesene Boden- und Schilfbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Sumpfrohrsänger (4BR)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*/*			B	[1]/1	Sp, I, W	keine
Teichrohrsänger (7BR)	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*/V			Sc	[4]/3	Sp, W, I	keine

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Die folgenden in Tabelle 16 gelisteten Arten wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung zum Vorhaben als Nahrungsgäste festgestellt. Eine detaillierte Besprechung in Formblättern erfolgte nicht. Bild 09 zeigt die außerhalb des Plangebietes gelegenen Kormoranschlafplätze.

Tabelle 16: Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*/V	II		B, Sc, NF	[4]/3	P, I, Mu, S	keine
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*/*			K	[3]/2	F, Ap, Schlangen, Ks	keine
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*/*	II		B, Sc, NF	[4]/3	Pf, Ff	keine
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*/*	II		K	[3]/2	F	keine
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*/V	II		B, F	[3]/2	A	keine
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	R/R	II		B	[3]/3	A, Aa	keine
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*/*	I	x	Sc	[4]/3	V, Ks Ap, R, Aa	keine

Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V/V	I	x	Ho	[1a]/3, W3	Ks, V, Aa, (F, I, W)	keine
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*/*	I	x	Ho, grLe	[1a]/4, W10	F, V, Aa	keine
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	V/*			B, K	[1, 3]/2	K, Mu, Schn, F, I, Ks	keine
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*/*	II		B, Sc, NF	[1]/1	A	keine
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*/3	II		B, K, Ba	[1, 3]/2	A	keine

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Brutvögel

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.9** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die Vorhabenfläche wird nach Genehmigung der 3. Änderung sukzessivem kleinflächigem Baugeschehen mit geringen Immissionen unterworfen sein. Es werden 3 dickstämmige Erlen, 2 dünnstämmige Weiden und eine junge dünnstämmige Eiche beseitigt. Die Bäume weisen kein Potenzial für höhlenbewohnende Tierarten auf. Die Bauflächen sind, mit Ausnahme des Baufelds im Norden, bereits versiegelt oder hochverdichtet. Das Gelände ist stark anthropogen vorgeprägt und wird in der Saison intensiv als Stellplatz für Caravan und PKW sowie als Freizeithafen genutzt. Die ansässigen Vogelarten nisten vorwiegend in den Gehölzen und im Uferbereich. Vom Vorhaben sind Brutplätze von Girlitz, Grünfink, Ringeltaube, Bachstelze und Hausrotschwanz betroffen. Die Bauarbeiten werden das Gelände kleinflächig beunruhigen. Die visuellen und akustischen Reize wirken, voraussichtlich nicht über die Vorhabenfläche hinaus. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verscheucht werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen ist die Bauzeitenregelung einzuhalten.

Maßnahme: V1 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Es besteht nicht die Gefahr einer gravierenden Silhouettenveränderung. Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Die Fenster und Terrassentüren eingeschossiger kleinflächiger Bebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering. Große Fensterfronten sind zu vermeiden.

Betriebsbedingt: Es ist am Tag, wie im Umfeld, mit maximalen Lärmimmissionen eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß TA – Lärm von 55 dB(A) auf der Vorhabenfläche zu rechnen. Die Gefahr des Verlassens der Gelege und somit von Tötungen der

Entwicklungsformen besteht nicht, da die betriebsbedingten Wirkungen die derzeit erlaubten Immissionen nicht überschreiten werden.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2251-41. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld der Baumaßnahme. Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung auf Bruthabitate infolge von Gehölzbesitzungen wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet. Der Verlust von Brutplätzen wird durch Neupflanzungen und Ersatznistkästen kompensiert werden.

Maßnahme: V1, CEF1, CEF2 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Es besteht keine Gefahr einer gravierenden Silhouettenveränderung. Um Vogelschlag entgegenzuwirken sind große Fensterfronten zu vermeiden.

Betriebsbedingt: Die Immissionen erhöhen sich durch die geplante Nutzung nicht. Habitate im Umfeld der Baufenster im und außerhalb des Plangebietes sind mindestens denselben Bedingungen wie derzeit ausgesetzt. Voraussichtlich verringern sich die Immissionen, da ausschließlich saisonal genutzte Stellplätze und Ferienwohnungen vorgesehen sind und nicht wie im ursprünglichen B- Plan intensive Bebauung für den Hafenbetrieb.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Der Verlust von Bruthabiten im Plangebiet kann durch Neupflanzungen und Ersatznistkästen kompensiert werden.

Maßnahme: CEF1, CEF2 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Die Existenz der Stellplatzanlage führt nicht zur Vergrämung von Arten.

Betriebsbedingt: Die Immissionen erhöhen sich durch die geplante Nutzung nicht. Brutplätze gehen nicht durch Vergrämung verloren.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) vor, so weit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt. Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Gehölzbeseitigungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 zu realisieren.

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

CEF-Maßnahmen

CEF 1 Als Ersatz für den Verlust von 3 geschützten Einzelbäumen sind vor Baubeginn 6 hochstämmige Obstbäume alter heimischer Sorten aus heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm; 2 x verpflanzt; Stammumfang 10 bis 12 cm im Plangebiet zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock und Schutz gegen Wildverbiss. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Bauertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Zu verwenden sind mindestens je 10 Stück folgender Sorten von: Kirschen (z.B. Große Schwarze Knorpelkirsche, Schattenmorelle, Karneol, Morina) Pflaumen (z.B. Hauszwetschge, Nancy- Mirabellen, Wangenheim); Apfelbäume (z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel); Birnen (z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern); Quitten (z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte)

CEF 2 Der eventuelle Verlust von Brutmöglichkeiten für 3 Nischenbrüterpaare (1x Hausrotschwanz, 2x Bachstelze) ist vor Baubeginn zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren. Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt: 2 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 12 des AFB.

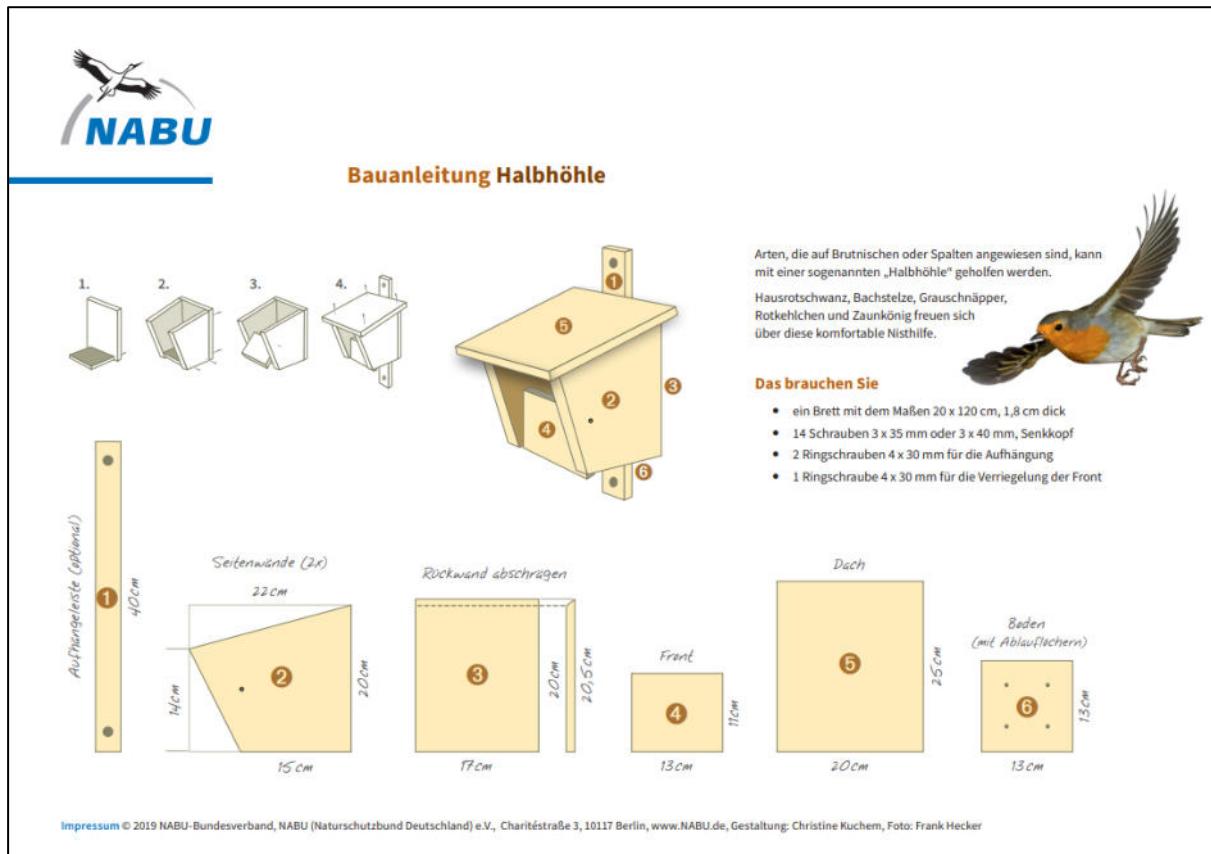


Abb. 12: Nistkasten- Halbhöhle (Quelle © NABU 2019)

9. QUELLEN

- BAUER, H., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim.
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3, S. 81 – 99.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95)
- DIETZ, C., NILL, D., von HELVERSEN, O. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.

- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogekundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & HENKER, H. (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. (Hrsg.) Heinz Henker und Christian Berg, Weissdorn-Verlag Jena.
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsge setz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.August 2021 (BGBl. I S. 3908) ge ändert worden ist
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart.
- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg - Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191.
- TRAUTNER, J. & HERMANN, G. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. In: Naturschutz und Landnutzungsplanung. Zeitschrift für angewandte Zoologie. Ausgabe 11/2011, S. 343-349.
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07.August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Kiebu-Druck, Greifswald.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, (Hrsg.) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämmerien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schliff, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungssamer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungssarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschatzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER AVIFAUNA

11.1. Anhang 2.1- Bluthänfling

Bluthänfling	Carduelis cannabina
Schutzstatus	
RL MV: V <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie RL D: 3 <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschlüsse, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfuren, strandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m ²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994).	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vöbler, 2014).	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vöbler, 2014).	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 2 Brutpaare im Norden des Campingplatzes <u>Lokale Population nach Vöbler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2251-41 etwa 8-20 BP festgestellt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings in den Gehölzen im Norden festgestellt. Die Brutplätze bleiben erhalten. Die Art ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzungen und Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Aufstellung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.2 – Braunkehlchen

Braunkehlchen	Saxicola rubetra
Schutzstatus	
RL MV: 3	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: 2	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art
	<input checked="" type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u>	
Benötigt für Nestanlage Deckung bietende, für Nahrungserwerb niedrige-lückige Kraut- und Zwergstrauchschnesen, die von Ansitzwarten überragt werden. Bevorzugt offene frische-feuchte, leicht	

geneigte Flächen mit nicht zu hoher Gehölzdichte. Frei- und Bodenbrüter. Ernährt sich von Käfern, Haut- und Zweiflüglern, Heuschrecken, Wanzen, Ohrwürmern, Spinnen, Würmern und kleinen Schnecken. Raumbedarf liegt bei 0,5-3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt 20-40 Meter. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt. Der Schutz erlischt, wenn das Nest aufgegeben wurde. (Flade, 1994).

Vorkommen in M-V:

Bestand von 9.000-19.500 BP im Jahr 2009. Flächendeckende Besiedlung, aber am häufigsten um Greifswald (Vöbler, 2014).

Gefährdungsursachen:

Nutzungsintensivierung in der Landschaft; Nutzung von Kleinstlebensräumen, wie Ackerrandstreifen, Unterhaltungsmaßnahmen an Gräben (Vöbler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 Brutpaar an der nördlichen Plangebietsgrenze

Lokale Population nach Vöbler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2251-41 etwa 4-7 BP festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Auflistung der Maßnahmen:

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1

BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Braunkehlchens in den naturbelassenen Freiflächen nördlich des Plangebietes und an der nördlichen Plangebietsgrenze festgestellt. Der Brutplatz bleibt erhalten. Die Art ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5

BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 - Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 - Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.3. Anhang 2.3- Drosselrohrsänger

Drosselrohrsänger

Acrocephalus arundinaceus

Schutzstatus

RL MV: *	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: V	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art
	<input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Besiedelt hohe und starkhalmige Schilf- und Rohrkolbenbestände, die über anstehendem Wasser an Röhrichträndern oder an kleine offene Wasserstellen angrenzen. Die Röhrichte sollten mindestens vorjährig sein und 6,5 mm dicke Halme in nicht zu großer Dichte aufweisen. Vor allem in 5 Meter breiten Röhrichtgürteln von Stillgewässern. Es handelt sich um einen Röhrichtbrüter. Ernährt sich von Anthropoden wie Spinnen, Libellen, Schnecken und Käfern. Der Raumbedarf liegt bei 400-5200 m². Die Fluchtdistanz liegt bei 10-30 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest mit Brutrevier gesetzlich geschützt, dieser Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers.

Vorkommen in M-V:

2009 lag der Bestand bei 2.100-3.200 BP. Verbreitungsschwerpunkte in den Seenplatten bzw. Seenlandschaften, Usedom, Teile im südlichen Vorpommern, Uecker-Randow Region. (Vöbler, 2014).

Gefährdungsursachen:

Auf Röhrichte negativ auswirkende anthropogene Einflüsse (Vöckler, 2014)

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 4 Brutpaare im Schilf im Nordosten und Südosten

Lokale Population nach Vöckler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2251-41 etwa 8-20 BP festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG



Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen im Schilf festgestellt. Die Brutplätze bleiben erhalten. Die Art ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5

BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.4. Anhang 2.4- Schilfrohrsänger

Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus
Schutzstatus	
RL MV: V <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie RL D: V <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt locker mit Büschen, Schilf, Rohrkolben bestandene Großseggenriede, Verlandungszonen mit Mischbeständen aus Schilf, Rohrkolben, Wasserschwaden, Seggen und Rohrglanzgras, wasserführende Gräben in Feuchtwiesen mit Binsen und Seggen, Rohrglanzgraswiesen, nasse Brachen und Sukzessionsflächen mit Brennnesseln. Es handelt sich um einen Frei- und Röhrrichtbrüter. Ernährt sich hauptsächlich von Insekten und deren Larven. Der Raumbedarf beträgt 0,1-0,5 ha. Die Fluchtdistanz liegt bei 10-20 Metern. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest mit Brutrevier gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 lag der Bestand bei 2.700-4.200 BP. (Vöbler, 2014)	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Habitatverlust durch Entwässerung, zu intensive Ufernutzung (Vöbler, 2014).	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 2 Brutpaare in den Schilfröhrichten im Südosten	
<u>Lokale Population nach Vöbler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2251-41 etwa 51-150 BP festgestellt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<u>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</u> <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> -	
<u>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</u> <u>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</u> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an. Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen im Schilf festgestellt. Die Brutplätze bleiben erhalten. Die Art ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
<u>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</u> <u>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EZH gewahrt bleibt

11.5. Anhang 2.5- Star

Star	Sturnus vulgaris			
Schutzstatus				
RL MV: *	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie		
RL D: 3	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art		
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung		
Bestandsdarstellung				
<u>Angaben zur Autökologie:</u>				
Besiedelt Auwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichten, Randlagen von Wäldern mit höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünflächen mit alten Bäumen. In städtischen Räumen werden zahlreiche Habitate angenommen, Nahrungssuche auf kurzrasigen Grünlandflächen (van Dijk und Hustings 1996). Es handelt sich um einen Höhlenbrüter. Der Star ist ein Allesfresser, ernährt sich aber vorzugsweise von Obst. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester als Fortpflanzungsstätte geschützt. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.				
<u>Vorkommen in M-V:</u> Gesamtbestand: 340.000-460.000 (Vöbler 2014)				
<u>Gefährdungsursachen:</u>				

Nicht bekannt	
Vorkommen im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 Brutpaar im nördlichen Siedlungsgehölz <u>Lokale Population nach Vöbler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2251-41 etwa 51-150 BP festgestellt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - V1 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gehölzen im Norden festgestellt. Die Brutplätze bleiben erhalten. Die Art ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <p>Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit 	

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.6. Anhang 2.6- besonders geschützte Baumbrüter

besonders geschützte Baumbrüter (Amsel, Buchfink, Elster, Fitis, Girlitz, Grünfink, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Zilpzalp)

Schutzstatus

**RL MV:
RL D:**

Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitare zu nutzen. Bei allen Arten mit Ausnahme der Elster ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Bei der Elster beinhaltet die Fortpflanzungsstätte ein System jährlich abwechselnd genutzter Nester. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei allen Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: In Gehölzen des Plangebietes Amsel (2BP), Buchfink (2BP), Elster (1BP), Fitis (1BP), Girlitz (1 BP), Grünfink (3 BP), Ringeltaube (5 BP), Rotkehlchen (1 BP), Stieglitz (2 BP), Zilpzalp (1 BP)

Lokale Population nach Vöbler, 2014: MTBQ 2251-4: Amsel (51-150 BP), Buchfink (151-400 BP), Elster (8-20 BP), Fitis (151-400 BP), Girlitz (0BP), Grünfink (21-50 BP), Ringeltaube (51-150 BP), Rotkehlchen (51-150 BP), Stieglitz (0 BP), Zilpzalp (51-150 BP)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, CEF1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1

BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Bäumen festgestellt. Die Brutplätze von 1x Girlitz, 1x Grünfink, 2x Ringeltaube liegen in Baufeldern im Norden und gehen verloren. Die Brutplätze der restlichen Brutpaare bleiben erhalten. Die Brutbäume sind entweder von den Bauarbeiten nicht betroffen oder werden im Winter beseitigt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzungen und der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die verloren gehenden Fortpflanzungsstätten werden durch Baumersatzpflanzungen ersetzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5

BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die meisten Bruthabitate bleiben erhalten. Verloren gehende Nistplätze werden durch Baumersatzpflanzungen ersetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EZH gewahrt bleibt

11.7. Anhang 2.7- besonders geschützte Gebüschrüter

besonders geschützte Gebüschrüter (Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergasmücke)	
Schutzstatus	
RL MV: RL D:	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Die aufgeführten Gebüschrüter kommen in offenen -halboffenen Bereichen mit einzelnen vorkommenden Gebüschen und Stauden vor. Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitare zu nutzen. Bei allen drei Arten sind die Nester als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen stabile Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 2 BP Mönchsgrasmücke (in Siedlungsgehölzen im Norden und Südosten), 1 BP Dorngrasmücke (in Hecken auf nördlichem Campingplatz), 1 BP Klappergasmücke (in nördlichen Siedlungsgehölz)</p> <p>Lokale Population nach Vöbler, 2014: stabil (MTBQ 2251-4: Klappergasmücke 21-50 BP, Mönchsgrasmücke 51-150 BP, Dorngrasmücke 21-50 BP)</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gehölzen festgestellt. Die Brutplätze bleiben erhalten. Die Arten sind von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p>	

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EZH gewahrt bleibt

11.8. Anhang 2.8- besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter

besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter (Bachstelze, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Sumpfmeise)

Schutzstatus

RL MV:^{*}
RL D:^{*}

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Höhlen- und Nischenbrüter kommen in Bereichen mit Gebäuden und Gehölzen mit Strukturen wie z. B. Mauerlöchern, abstehenden Holzverschalungen, Querbalken, Dachtraufen, Nisthilfen, Wurzelwerk, hohen Böschungen, Baumhöhlen oder Astabbrüchen vor. Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitatem zu nutzen. Bei den hier aufgeführten Arten, mit Ausnahme der Sumpfmeise, ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester als Fortpflanzungsstätte geschützt. Bei den meisten Arten erlischt dieser Schutz mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Bei der Kohl- und Blaumeise ist dies nach der Aufgabe des Reviers der Fall. Bei der Sumpfmeise erlischt der Schutz nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei den Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Die Arten weisen stabile Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen:

<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 2 BP Bachstelze (im Nordwesten und Zierrasen auf Parkplatz), 1 BP Blaumeise (Siedlungsgehölz im Südosten), 1 BP Gartenbaumläufer (nördliches Siedlungsgehölz), 1 BP Grauschnäpper (nördliches Siedlungsgehölz), 1 BP Hausrotschwanz (Kiosk südlich nördliches Siedlungsgehölz), 2 BP Kohlmeise (Siedlungsgehölze), 1 BP Sumpfmeise (südliches Siedlungsgehölz)</p> <p>Lokale Population nach Vöbler, 2014: MTBQ 2251-4: Bachstelze (8-20 BP), Blaumeise (51-150 BP), Gartenbaumläufer (0BP), Grauschnäpper (0BP), Hausrotschwanz (4-7 BP), Kohlmeise (151-400 BP), Sumpfmeise (8-20 BP)</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - V1, CEF2
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen Gehölzen und in einem Kiosk südlich des nördlichen Siedlungsgehölzes festgestellt. 2 Brutplätze der Bachstelze liegen in Baufeldern und gehen durch Fällungen verloren. Der Kiosk als Brutplatz des Hausrotschwanzes wird unter Einbuße des Brutplatzes ggf. umgebaut oder abgerissen. Die Brutplätze der restlichen Paare bleiben erhalten. Die Brutbäume sind entweder von den Bauarbeiten nicht betroffen oder werden im Winter beseitigt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die meisten Bruthabitate bleiben erhalten. Verloren gehende Nistplätze werden durch Nistkästen ersetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Die meisten Bruthabitate bleiben erhalten. Verloren gehende Nistplätze werden durch Nistkästen ersetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG</p>

<input type="checkbox"/> Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <u>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</u> <u>Begründung, dass EZH gewahrt bleibt</u>	

11.9. Anhang 2.9- besonders geschützte Boden- und Schilfbrüter

besonders geschützte Boden- und Schilfbrüter (Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger)	
Schutzstatus	
RL MV:[*] RL D:[*]	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Der Sumpfrohrsänger brütetet in offenen bis halboffenen Landschaften mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente, dabei v.a. Mischbestände und lockeres Schilf an Gewässerufern. Als Sekundärhabitate werden auch Ruderalfuren, Spülflächen, Brachen, verwilderte Gärten und Straßenränder angenommen. Der Teichrohrsänger benötigt Schilf-Rohrkolbenröhreiche an Gewässerufern mit vertikalen Strukturen. Beide Arten ernähren sich von Spinnen, Würmern und Insekten. Beim Sumpfrohrsänger ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Beim Teichrohrsänger sind das Nest und Brutrevier als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers. Beide Arten weisen nur geringe Fluchtdistanzen auf. Der Teichrohrsänger benötigt zur Brutzeit ein Revier von 100-700 m ² . <u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen stabile Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet. <u>Gefährdungsursachen:</u>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 4 BP Sumpfrohrsänger (Schilfröhreiche, Feuchtgebüsche), 7 BP Teichrohrsänger (Schilfröhreiche) <u>Lokale Population nach Vöbler, 2014:</u> MTBQ 2251-4: Sumpfrohrsänger (8-20 BP), Teichrohrsänger (151-400 BP)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> -	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen im Schilf festgestellt. Die Brutplätze bleiben erhalten. Die Art ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5

BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 - Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 - Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Auflistung der Maßnahmen mit Angabe
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt



12. ANHANG 3 – FOTOANHANG



Abb. 13: Übersicht Fotostandorte (© GeoBasis-DE/MV 2022)



Bild 01: Artenarmer Zierrasen mit dickstämmigen Silberweiden im Süden



Bild 02: Steganlage südlich des Plangebietes



Bild 03: Artenarmer Zierrasen mit dickstämmigen Weiden



Bild 04: Artenarmer Zierrasen mit dickstämmigen Weiden und Birke vor Sanitärhaus



Bild 05: Parkplatz mit kleinflächigen Zierrasen und jungen Stieleichen



Bild 06: versiegelter Fußweg in Richtung Hafenbüro



Bild 07: Weg in Richtung Südwesten angrenzend Gehölze und Schilfröhricht



Bild 08: Gehölze und Schilfröhricht im Südwesten

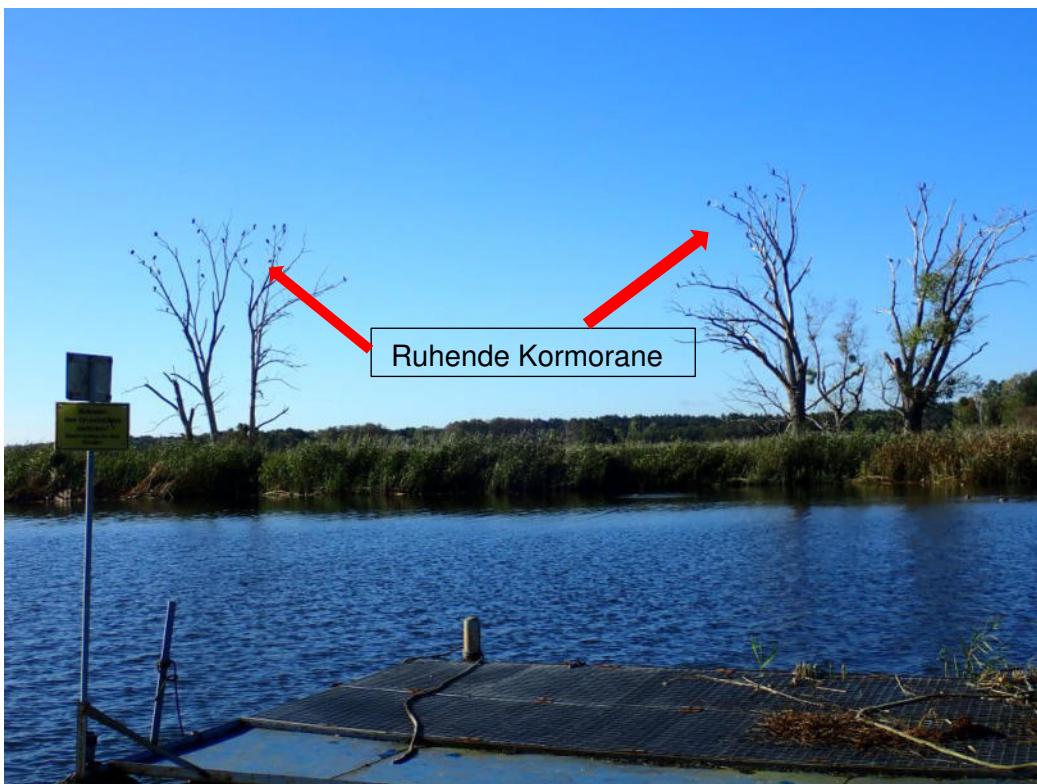


Bild 09: Kormoran- Schlafbäume außerhalb des Plangebietes



Bild 10: versiegelter Caravan Stellplatz südlich der Hafenanlage



Bild 11: Blick von Hafen in Richtung Osten auf polnische Insel Lysa Wyspa



Bild 12: Blick von Hafen in Richtung Osten auf polnische Insel Lysa Wyspa



Bild 13: Blick vom Hafen auf Schilfröhricht im Osten des Plangebietes



Bild 14: Hafenbecken mit angrenzendem Weg



Bild 15: Hafenbecken mit Bootshäusern



Bild 16: versiegelte Freifläche östlich der Bootshäuser



Bild 17: versiegelter Weg unterhalb des Caravan-Stellplatzes in Richtung Hauptstraße



Bild 18: Siedlungsgehölz mit Schwarzerlen und Weiden



Bild 19: Siedlungsgehölz mit Weiden, Schwarzerlen, Eschen und Eichen; vorne Mülltonnen, im Hintergrund Imbiss



Bild 20: 5 Erlen und 3 Weiden die für Bebauung gefällt werden müssen



Bild 21: Caravan Stellplatz im Norden des Plangebietes

13. ANLAGEN – KARTIERBERICHT, KARTEN

Abschlußbericht Altwarz Hafen

Kartierer: Wolfgang u. Dagmar Brose, Pasewalk und Dieter Lückert, Löcknitz

Kartierungen erfolgten vom 15.01. bis 30.10.2023.

Die Kartierungsfläche grenzt direkt an das Hafffufer und dem Hafenbecken an. Durch das Hafenbecken ist die KF zweigeteilt. Die westliche Fläche besteht aus Park- und Stellflächen, die mit Rasen bewachsen sind. Zwischen dieser Fläche und dem Gebäudekomplex am Hafen befindet sich ein Gehölzstreifen, in dessen Zentrum eine kleine Feuchtfläche eingelagert ist. Leider wurde diese als Abfallort genutzt und teilweise zugemüllt (Rasen- und Gehölzschnitt usw.). In der Hauptsaison ist die Freifläche zugestellt. Im Zentrum des Stellplatzes befindet sich ein mit Hecken und kleinen Bäumen abgeteilter Bereich. Die östliche Fläche zwischen Hafenbecken und Haffküste wird vor allem als Parkplatz genutzt. In der Saison stehen hier aber auch Camper. Diese Fläche ist durch kleine Gehölze strukturiert. Am südlichen Rand steht eine größere Halle mit Schleppdach. Im Deckenrandbereich brüten Haussperlinge sowie eine Bachstelze. Auf dem Eckpfeilern brüten Ringeltaube und Haustaube. Das Hafffufer ist durch teils breite Röhrichtzonen gekennzeichnet. Diese sind wichtige Brut- und Durchzugshabitate.

Durchzügler und Wintergäste: 9 Termine

15.01., 09.02., 16.02., 02.03., 16.03., 06.09., 11.10., 18.10., 30.10.2023,

Die Gehölzonen nutzten kleine Gruppen und Schwärme von Erlenzeisig (4 Ex. 22.03., 20 Ex. 16.03.23), Buchfink, Bergfink (ca. 100 Ex. 23.03.23), und Goldammer (6 Ex. 22.03.23). Weitere Arten sind Waldbaumläufer, Kohlmeise, Blaumeise, Gimpel, Grünfink, Zilpzalp und Haubenmeise.

Der Schilfgürtel ist eine wichtige Zuglinie für Bartmeisen, die entlang der Küste ziehen.

Brutvögel: 8 Termine, dav. 2x nachts

16.03., 22.03., 10.08., 13.04., 01.06., 04.06. (Nacht), 29.06., (Nacht), 13.07.2023

Die Brutvögel konzentrieren sich im Gehölzstreifen zwischen Hafenbecken und westlichem Stellplatz sowie dem Gehölzbereich im östlichen Uferzonenbereich. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Röhrichtzone im gesamten Uferbereich. Die Rohrsänger wurden nur punktuell dargestellt, da sie nur sehr kleine Reviere haben. Viele Brutvögel der Gehölzbereiche nutzen bis zur Hauptsaison die Rasenflächen der Parkbereiche zur Nahrungssuche.

Nachtkartierungen mit Klangtrappen (Eulen) brachten keine Ergebnisse.

Nahrungsgäste:

Roter Milan und **Rohrweihe** sind Jagdgäste, die besonders die Röhrichtzone nach Beute absuchen (tote Fische usw.).

Seeadler - 3 Beobachtungen flach jagend u. in Bäumen sitzend Gehölz südl. Randstreifen.

16.03., 01.06., 28.06.2023 (also innerhalb der Brutzeit)

Er nutzt die Konzentration von Enten und Bleßrallen, die sich bei Wind im Schilfstreifen oder unmittelbar davor aufhalten. Besonders Möwen sind ständige Gäste im Hafenbereich. Sie nutzen alle Aufbauten, Dächer und Pfähle. Nach Häufigkeit der Arten sind dies Lachmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe und Mantelmöwe. Die Möwen sind sowohl Nahrungsgäste im Frühjahr und Sommer als auch Wintergäste. In der direkten Schilfzone landen bis zu 16 Graureiher zum Jagen, die teilweise in

den trockenen Bäumen am äußeren westlichen Randstreifen zur Gefiederpflege landen. Kormorane landen oft nach dem Fischen auf allen möglichen Aufbauten und Pfählen zum Trocknen.

Die Rasenflächen auf den Stellplätzen und Parkplätzen werden häufig zur Nahrungssuche von Stockenten (Oktober) und Lachmöwen (März 2023) genutzt. Höckerschwäne hatten Ruheplätze auf Grasflächen am Hafenrand.

Lurche/ Reptilien: 9 Termine

13.04., 01.06., 04.06., 15.06., 28.06., 13.07., 10.08., 16.08., 06.09.2023

Kröten wurden keine gefunden und auch die Nachtkontrolle ergab keine Ergebnisse.

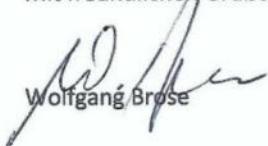
Im gesamten Haffuferbereich ist der Seefrosch die dominierende Art. Darüber hinaus wurden auch Alttiere sowie einige Jungtiere des Teichfrosches gefunden. Der Fund von jungen Moorfröschen auf der Uferkante zeigt, dass auch diese Art hier vorkommt. Die Ringelnatter wurde 1 x im direkten Uferbereich gesehen. Eidechsen wurden trotz intensiver Suche nicht gefunden. Die Rasenflächen sind in der Saison voll bestanden und weitere kleinere Rasenflächen werden regelmäßig gemäht. Als Naherholungsgebiet sind im Gebiet ständig Besucher und Camper mit Hunden unterwegs, die teilweise auch freilaufen.

Säugetiere:

Der Biber hat einen Bau unter der Rasenfläche im östlichen Uferbereich. Die meisten Weiden dort weisen Fraßspuren auf.

Bei der Nachtkontrolle am 29.06.23 wurden Fledermäuse besonders im Parkplatzteil östlich zwischen den Bäumen jagend beobachtet.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Brose

Artenzusammenstellung der Brutreviere:¶

- 1.→Elster→ → → 1¶
- 2.→Ringeltaube → → 5¶
- 3.→Amsel→ → → 2¶
- 4.→Bachstelze → → 2¶
- 5.→Braunkehlchen→ → 1¶
- 6.→Drosselrohrsänger → 4·¶
- 7.→Teichrohrsänger → 7·¶
- 8.→Schilfrohrsänger → 2¶
- 9.→Sumpfrohrsänger → 4¶
- 10.→Mönchsgrasmücke → 2¶
- 11.→Dorngrasmücke → 1¶
- 12.→Klappergrasmücke → 1¶
- 13.→Gartenbaumläufer → 1¶
- 14.→Zilpzalp→ → 1¶
- 15.→Fitis → → → 1¶
- 16.→Rotkehlchen → → 1¶
- 17.→Hausrotschwanz → 1¶
- 18.→Grauschnäpper→ → 1¶
- 19.→Star → → → 1¶
- 20.→Kohlmeise → → 2¶
- 21.→Blaumeise → → 1¶
- 22.→Sumpfmeise → → 1¶
- 23.→Buchfink → → 2¶
- 24.→Grünfink → → 3¶
- 25.→Girlitz→ → → 1¶
- 26.→Bluthänfling → → 2¶
- 27.→Stieglitz → → → 2¶

¶

.....27 Arten mit 53 Brutpaaren¶



Autostellplätze westliche Seite.



Kleine Wiese innerrhalb des Gehölzstreifens.



Junger Moorfrosch, ca. 3 cm.



Schilfsaum, Winter.



Bleßrallen am Schilfsaum.



Wilde Müllablagerung in-
mitten einer kleinen
Feuchtfläche.



Uferzone, Sommer.



Eingang zum Biberbau.



Nagespuren.



Brandspuren in Baumgruppe.



Silbermöwen.



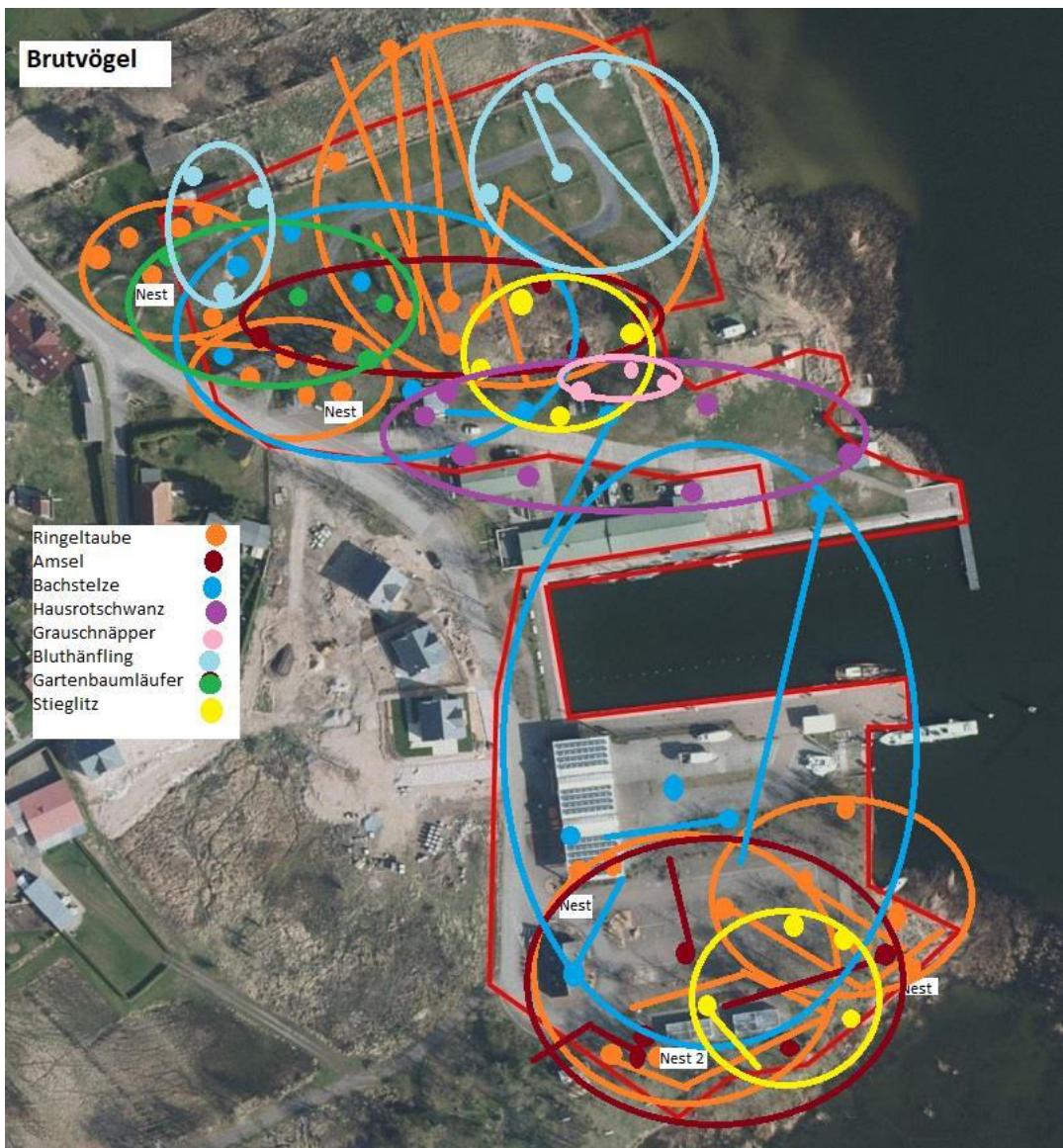
Kormorane.

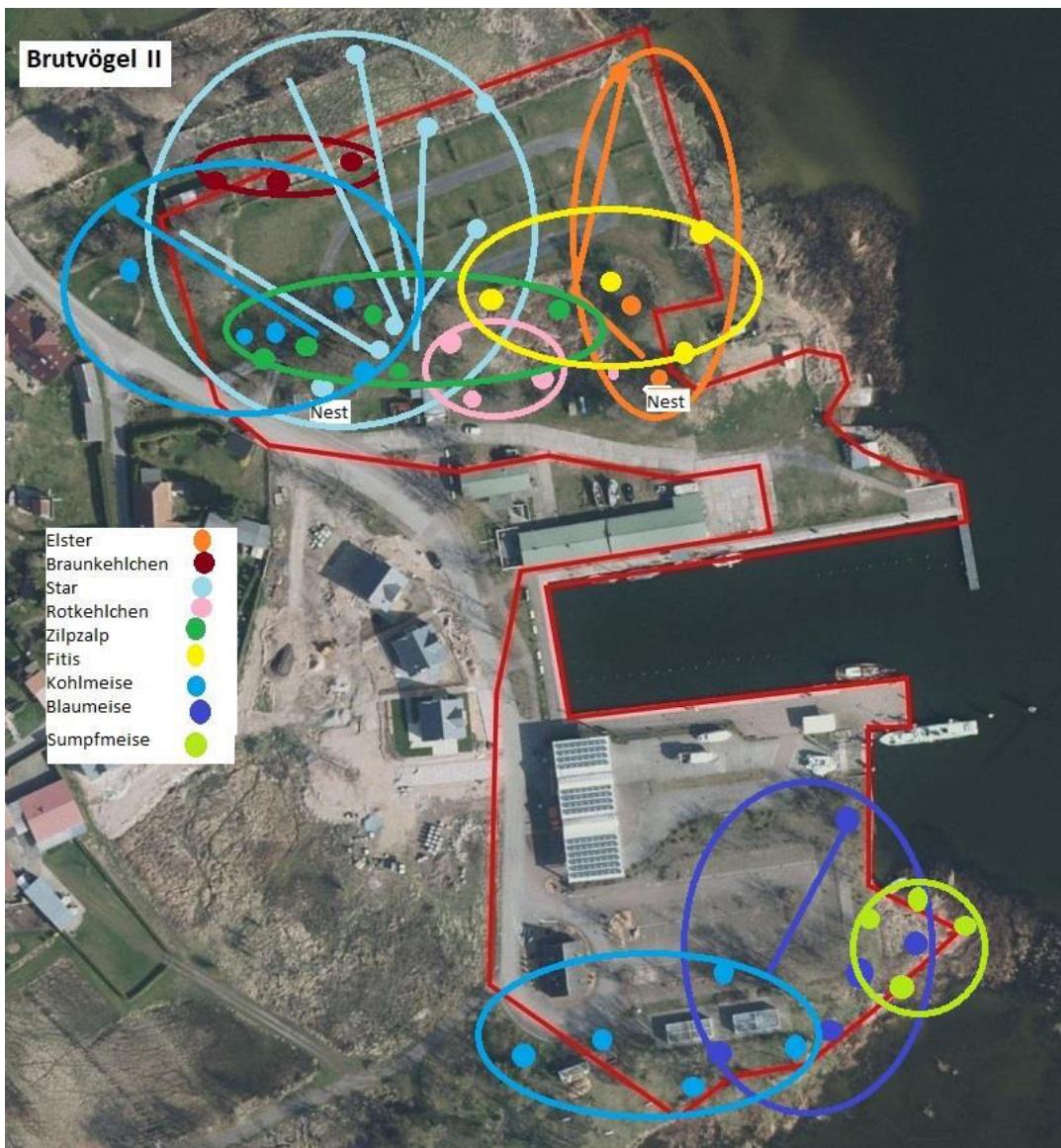


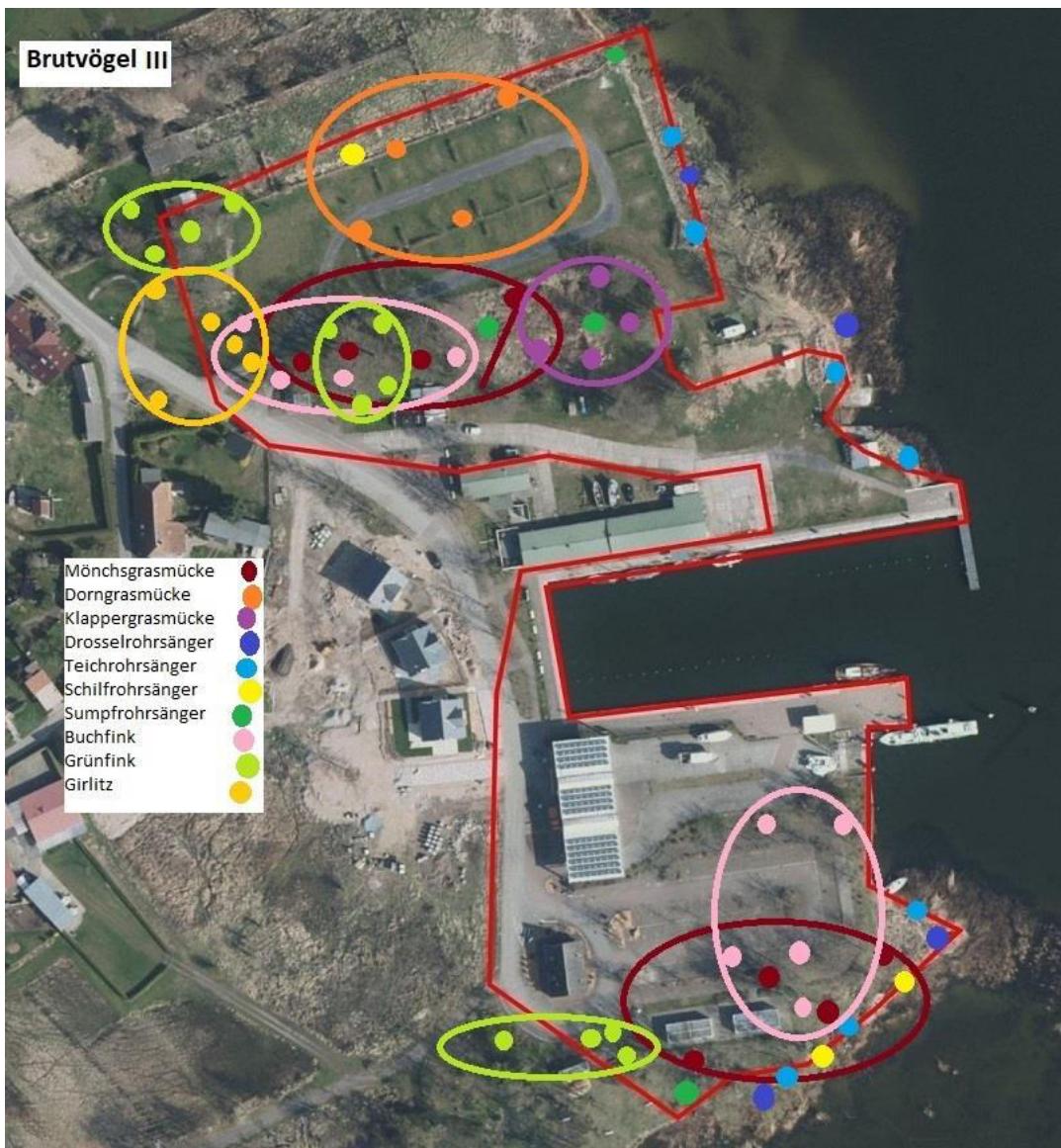
Lachmöwen. Beringt Riether Werder.



Graureiher.





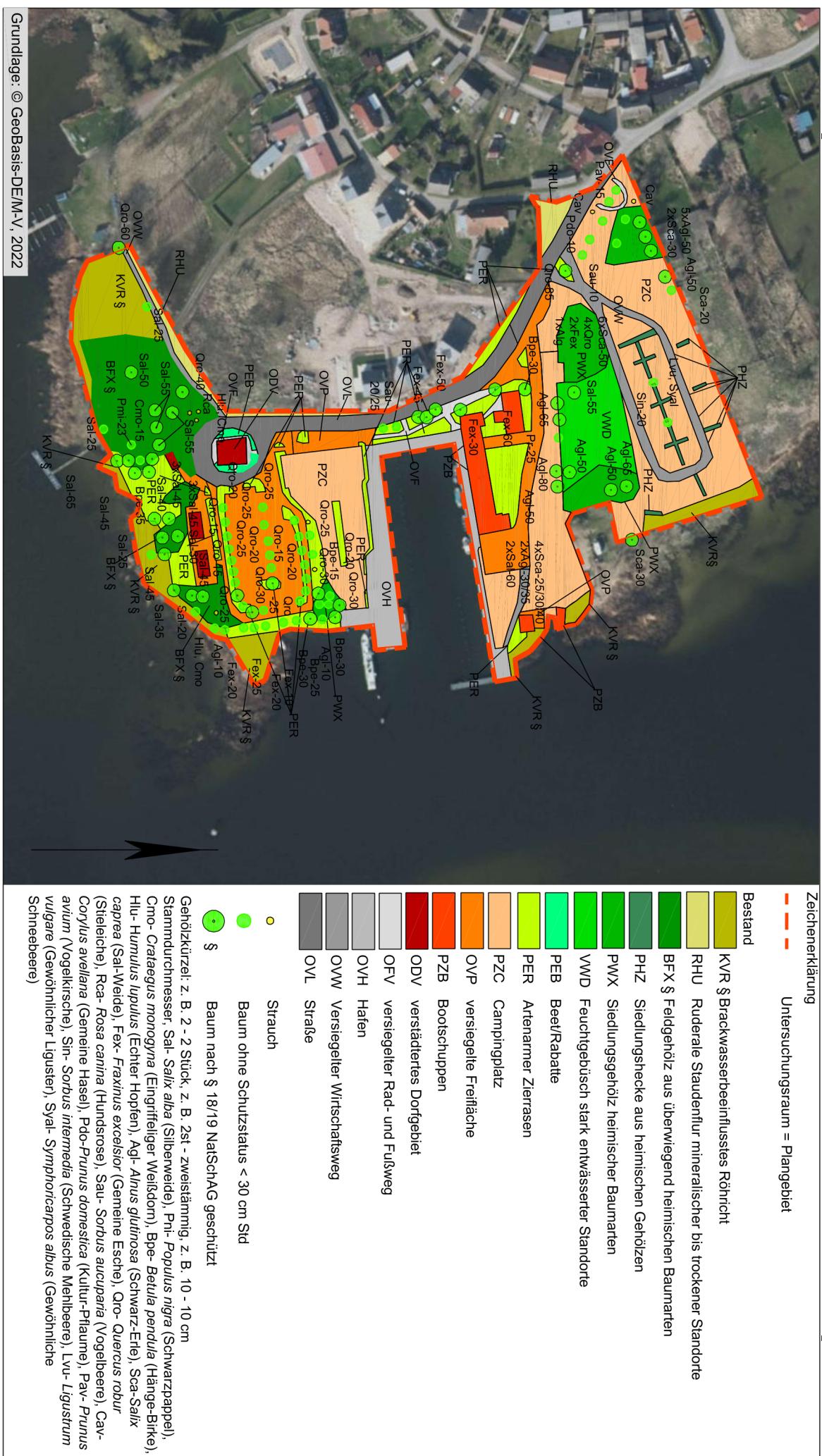






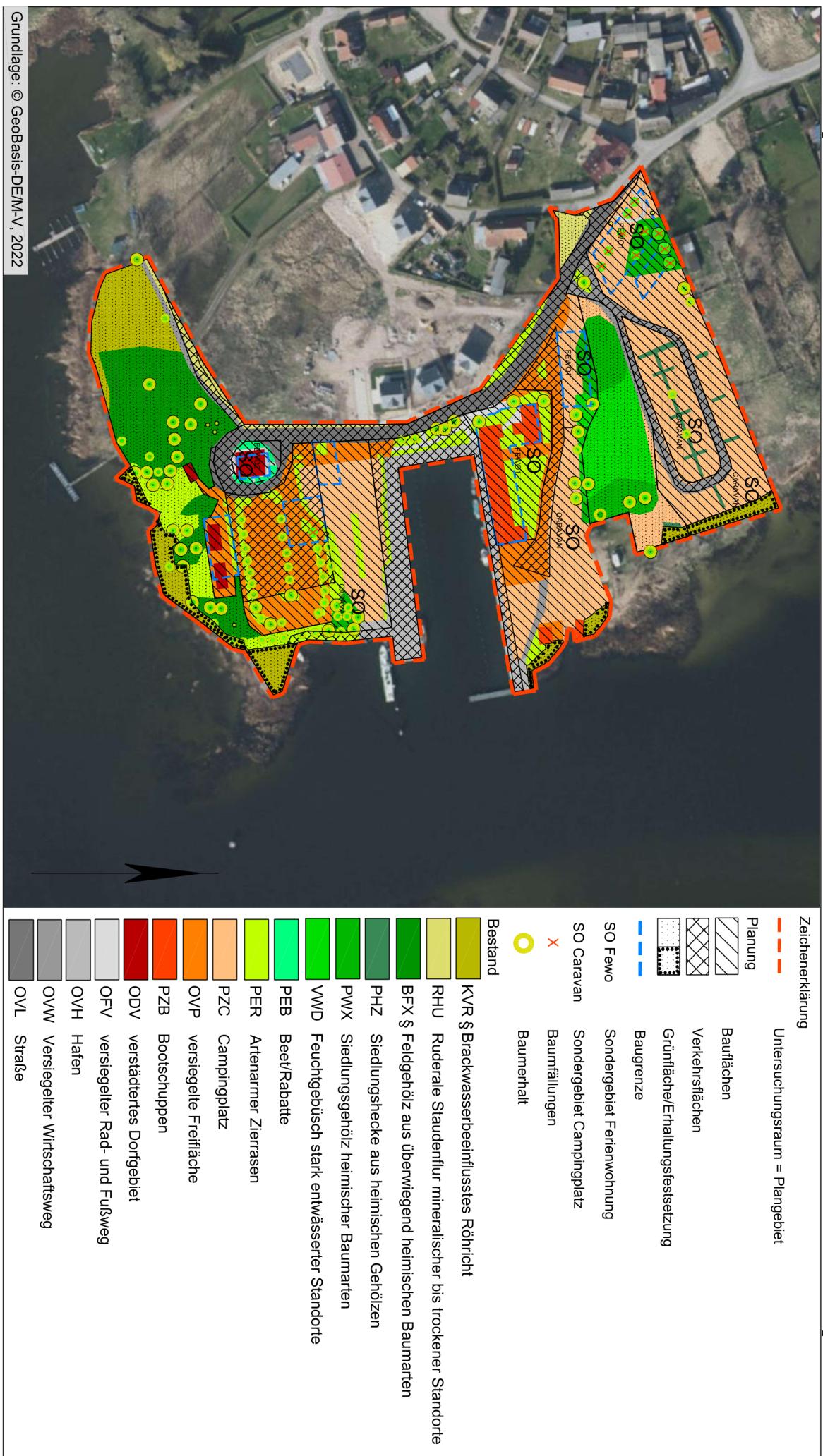
3. Änderung Bebauungsplan 3/2001 "Sondergebiet Hafen" der Gemeinde Altwarp

Bestandsplan



3. Änderung Bebauungsplan 3/2001 "Sondergebiet Hafen" der Gemeinde Altwarp

Konfliktplan



KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941
Blatt – Nummer: 2 Datum: 20.11.2023 Maßstab: 1: 2.500 Bearbeiter: M.Jähn

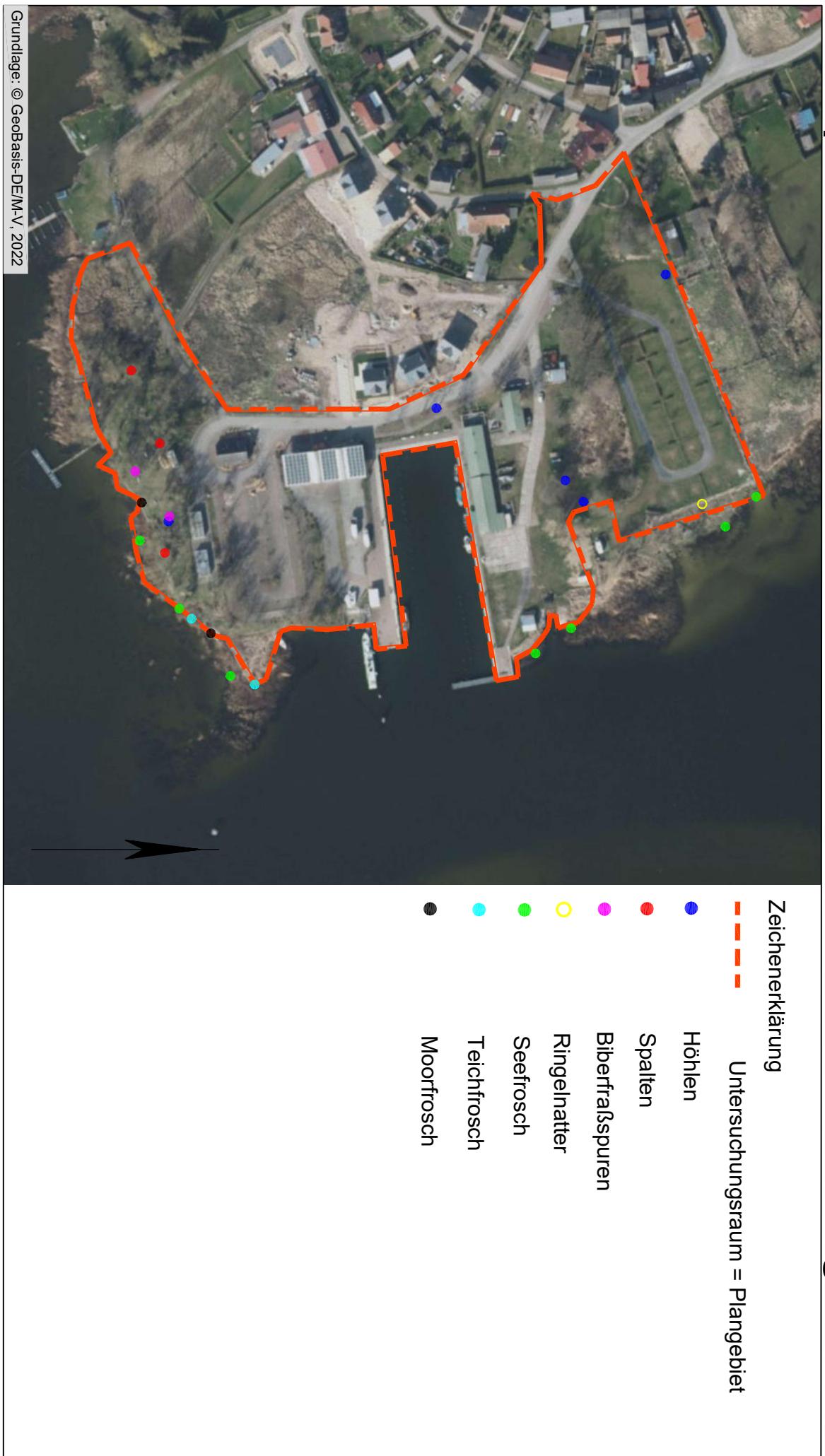
3. Änderung Bebauungsplan 3/2001 "Sondergebiet Hafen" der Gemeinde Altwarp

Brutvogelkartierung



3. Änderung Bebauungsplan 3/2001 "Sondergebiet Hafen" der Gemeinde Altwarp

Nichtvogelarten



Gemeinde Altwarp

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“

Begründung

Anlage 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
----------	------------------------------------

Stand: Entwurf

Dezember 2023

Auftraggeber:

Gemeinde Altwarp
Der Bürgermeister
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 5824051
E-Mail: info@planungsbuero-trautmann.de

Inhaltsverzeichnis

<u>1. RECHTSGRUNDLAGEN</u>	4
<u>2. EINFÜHRUNG</u>	4
2.1 LAGE UND UMFANG DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES.....	4
2.2 ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFSTELLUNG.....	5
2.3 PLANVERFAHREN	5
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS, ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS	6
LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME.....	6
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB.....	6
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB, ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN	6
ABWÄGUNG- UND SATZUNGSBESCHLUSS.....	6
<u>3. AUSGANGSSITUATION</u>	7
3.1 STÄDTEBAULICHE EINBINDUNG	7
3.2 BEBAUUNG UND NUTZUNG.....	7
3.3 ERSCHLIEßUNG	7
3.4 NATUR UND UMWELT.....	7
3.5 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	8
<u>4. PLANUNGSBINDUNGEN</u>	8
4.1 PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION	8
4.2. LANDES- UND REGIONALPLANUNG.....	8
4.2.1 LANDESRAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016.....	8
4.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	10
<u>5. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN</u>	10
5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG.....	10
5.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	11
5.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	11
5.4 ERSCHLIEßUNG	11
5.5 GRÜNFLÄCHEN	11
5.6 HÖHENLAGE	12
<u>6. UMWELTBELANGE</u>	12
<u>7. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME</u>	12
<u>8. HINWEISE</u>	12

9. FLÄCHENVERTEILUNG 15

10. MAßNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS..... 15

11. KOSTEN 15

Anhang 1

Bebauungsplan Nr. 3/2001

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Bauleitplanung basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsge setz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S.546).

2. EINFÜHRUNG

2.1 LAGE UND UMFANG DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ liegt südöstlich des Dorfes Altwarp und umfasst den Bereich des Hafens.

Das ca. 3,4 ha große Gebiet liegt teilweise im Außenbereich des Dorfes. Es umfasst die Flurstücke 66/1, 66/2, 67/7 (teilweise), und 69/1 der Flur 2 sowie die Flurstücke 1/3 (teilweise), 1/4 (teilweise) und 9 (teilweise) der Flur 10 Gemarkung Altwarp.

Er wird wie folgt umgrenzt:

- | | |
|------------|---|
| Im Norden: | durch Wohnbebauung, der Seestraße 75 a
(Flurstück 65 der Flur 2) |
| im Osten: | durch das Stettiner Haff
(Flurstück 67/7 der Flur 2 sowie Flurstücke 1/4, 2 und 9 der Flur 10) |
| im Süden: | durch das Stettiner Haff
(Flurstück 1/3 der Flur 10) und |
| im Westen: | durch Wohnbebauung, Am Hafen 10 – 12 und durch ein Biotop
(Flurstücke 68/2, 68/3, 68/7, 68/8, 68/9, 70/1 und 72/16 der Flur 2 sowie Flurstück 2 der Flur 10) |

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3/2001 „Sonergebiet Hafen“

2.2 ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFSTELLUNG

Im Geltungsbereich befindet sich im Norden ein Caravanstellplatz, welcher sehr stark ausgelastet ist. Um den attraktiven und von Touristen begehrten Hafen für diese besser zu erschließen, plant die Gemeinde Altwarp den Caravanstellplätze im Süden des Hafenbeckens zu erweitern. Außerdem sind nördlich angrenzend an das Hafenbecken Caravanstellplätze geplant. Die Caravanstellplätze werden entlang der Straße Am Hafen durch Ferienwohnungen und die dazugehörige Infrastruktur ergänzt.

Um diese Nutzung ermöglichen zu können, ist bauplanungsrechtlich die Festsetzung eines Sondergebietes, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung Caravanplatz erforderlich. Für den Bereich um den Hafen, sowie südlich des Hafens entlang am Stettiner Haff ist ein Fußweg geplant, um den besonderen Ort für Besucher erlebbar zu machen. Teile des Besucherparkplatzes sollen als Klimaanpassungsmaßnahme überdacht werden. Unter der Überdachung kann im Regelfall geparkt werden, im besonderen Fall kann ein Markt oder Fest unter der Überdachung stattfinden. Südlich des Parkplatzes soll ein zweigeschoßiges Café entstehen, um die Aussicht über das Schilf hinweg auf das Stettiner Haff zu ermöglichen. Die öffentlichen Grünanlagen im Süden des Geltungsbereichs sollen durch mobile Sitzmöglichkeiten den Besuchern als Erholungsort dienen.

Durch die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/2001 „Sonergebiet Hafen“ genügt die Gemeinde Altwarp dem Planungserfordernis und ermöglicht die beschriebene Zielsetzung.

Das Vorhaben fügt sich städtebaulich ein. Es ist ein touristisches Angebot in unmittelbarer Nähe des Dorfkerns, welches derzeit nur im geringen Maße zur Verfügung steht. Durch den Erhalt und die Erweiterung von Caravanstellplätzen und Ferienwohnungen wird die touristische Infrastruktur der Gemeinde gefördert.

Das Angebot entspricht der Nachfrage von Caravanfahrern nach Stellplätzen in unmittelbarer Nähe des Hafens und des Dorfkerns. Mit dem Vorhaben können zusätzliche Gäste für die Gemeinde Altwarp generiert und somit auch der Gemeindeturismus weiterentwickelt werden.

2.3 PLANVERFAHREN

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „Sonergebiet Hafen“ dient der Fortführung der touristischen Entwicklung des Gebietes rund um den Hafen von Altwarp. In der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „Sonergebiet Hafen“ ist die Summe einer möglichen überbaubaren Grundfläche 3.503 m². Diese liegt deutlich unter 20.000 m². Es gibt keine Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, so dass § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewendet wird.

Der Plangeltungsbereich grenzt unmittelbar an das SPA DE 2250-471 „Kleines Haff, Neuwarter See und Riether Werder“ und an das LSG 34 „Haffküste“. Die FFH-Vorprüfung wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den wirksamen Bebauungsplan erstellt. „Das Vorhabengebiet liegt außerhalb der Natura-Gebiete, ist eine intensiv gemähte Grünfläche und entspricht keinem Lebensraumtyp des GGB. Aufgrund fehlender Strukturen und von Beunruhigungen infolge der Siedlungsnähe ist das Plangebiet als Bruthabitat, Rastplatz, Nah rungshabitat, Transferraum und Lebensraum für die Zielarten der Natura-Gebiete ungeeignet. Die geringen Wirkungen des Vorhabens erreichen die Lebensraumtypen, Funktionen und Zielarten der Natura-Gebiete im Umfeld des Plangebietes nicht.“

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“

Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Lebensräume von Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie werden durch das Vorhaben nicht berührt und beeinträchtigt.

Die Erhaltungsziele der Natura-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.“

Der Gemeinde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich.

Für die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 /2001 „Sondergebiet Hafen“ wird ein Arten-schutzfachbeitrag erstellt.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS, ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Altwarp hat in ihrer Sitzung am den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. am erfolgt.

LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zur Anzeige gebracht. Die landesplanerische Stellungnahme liegt mit Schreiben vom vor.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB

Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom bis über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB, ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum äußerten sich Träger.

ABWÄGUNG- UND SATZUNGSBESCHLUSS

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevorvertretung in Öffentlicher Sitzung am behandelt. In der gleichen Sitzung wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“

3. AUSGANGSSITUATION

3.1 STÄDTEBAULICHE EINBINDUNG

Im Geltungsbereich befinden sich der Hafen mit Personenfährbetrieb und einer Fischereigenossenschaft, Ferienhäuser, ein Caravanstellplatz, einer Touristeninformation und ein Parkplatz für PKW und Caravans. Erschlossen wird das Gebiet durch Straßen Am Hafen.

Im Süden und Osten grenzt der Geltungsbereich an das Stettiner Haff.

3.2 BEBAUUNG UND NUTZUNG

Alle Gebäude im Plangeltungsbereich werden touristisch genutzt, darunter fallen Schank- und Speisewirtschaften, Sanitäranlagen für den Caravanstellplatz, öffentliche Toiletten, Touristeninformation, Ferienwohnungen, Anlagen für die Bewirtschaftung des Hafens. Neben der touristischen Nutzung befinden sich am Hafen Gebäude, die von der ansässigen Fischereigenossenschaft genutzt werden. Im Hafenbereich liegen neben Fischerbooten auch Freizeitboote. Außerdem gibt es eine Anlegestelle einer Personenfähre mit Fahrradmitnahme über das Stettiner Haff.

3.3 ERSCHLIEßUNG

Der Geltungsbereich der 3. Änderung wird durch die Straße Am Hafen erschlossen.

3.4 NATUR UND UMWELT

Im Plangeltungsbereich befinden sich Biotope. Der gesamte Plangeltungsbereich befindet sich im Naturpark „NP6 – Am Stettiner Haff“. Der Hauptteil des Plangeltungsbereichs befindet sich im Küstengewässerschutzstreifen von 150 m an der Uferkante des Stettiner Haffs. Der Plangeltungsbereich grenzt unmittelbar an das SPA DE 2250-471 Kleines Haff, Neuwarper See und Riether Werder. Der Plangeltungsbereich grenzt an das LSG 34 „Haffküste“. Aufgrund der relativ unverbauten Ufer sind, von den Randbereichen des Plangebietes aus, umliegende Inseln und Freiwasserflächen des Haffs einsehbar. Entsprechend der bestehenden der touristischen Nutzung liegt eine erhöhte Erholungsfunktion vor.

Der Norden des Plangebietes wird zum überwiegenden Anteil von einem Wohnmobilstellplatz eingenommen. Dieser ist durch einzelne Siedlungshecken, Siedlungsgehölze, sowie ein Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte in mehrere Bereiche untergliedert. Im Osten ragen brackwasserbeeinflusste Röhrichte (geschütztes Biotop) v.a. dominiert durch Schilf, ins Plangebiet hinein. Der Parkplatz wird kleinflächig durch artenarmen Zierrasen sowie junge Stieleichen aufgelockert. Im Westen des Untersuchungsgebietes verläuft eine Straße, welche punktuell von ruderalen Staudenfluren begleitet wird. Im Süden wurden ausgedehnte brackwasserbeeinflusste Röhrichte und Feldgehölze heimischer Baumarten (geschütztes Biotop) vorwiegend mit Silberweiden und Hänge-Birken festgestellt.

Laut Baugrundgutachten zum B- Planverfahren aus dem Jahr 2006 stehen hauptsächlich sandige Böden an. Aufgrund der Vorbelastung des Bodens durch Versiegelung, Fremdstoffeintrag und durch Wohnmobilverkehr sind diese gering schutzwürdig.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Süden des Stettiner Haffs mit Zugang zum südlich angrenzenden Neuwarper See. Landseits sind im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden. Aufgrund des privaten Boots- bzw. öffentlichen Fährverkehrs in umliegende deutsche

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“

und polnische Gemeinden ist von Wasserverunreinigungen auszugehen. Gemäß LINFOS-Hochwasserrisikomanagement liegt das Vorhaben innerhalb einer Überflutungsfläche. Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Als Grundwasserleiter fungieren postglaziale und limnische Bildungen sowie flazifluviatile Sande im Weichsel-Komplex. Es liegt keine bindige Deckschicht vor. Das anstehende Grundwasser ist daher vermutlich nicht gegenüber Fremdstoffeinträgen geschützt. Es besteht kein nutzbares Grundwasserdargebot aufgrund des anstehenden Niedermoorbodens. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt im Allgemeinen, unter Berücksichtigung des Direktabflusses, -36,6 mm/a. Im Nordwesten schwankt dieser Wert zwischen 62,4 und 139,7 mm/a. Die Tiefenlage der Süß-/Salzwassergrenze beträgt -26 bis -55 m NN.

Die Vorhabenfläche liegt in der gemäßigten Klimazone, welche sich durch eindeutige Jahreszeitenwechsel und hohe Temperaturschwankungen im Jahresverlauf auszeichnet. Es liegt an der Grenze von kühleren maritimen zu wärmeren kontinentalen Klimaten und wird vermutlich stark durch die Lage am Stettiner Haff und das Küstenoffenland geprägt. Die Gehölze üben wirksame Staubbindungs-, Lärmschutz- und Windschutzfunktionen aus. Die Luftreinheit ist vermutlich geringfügig durch die Immissionen seitens der Ortschaft und des Park- bzw. Campingplatzes vorbelastet.

3.5 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Die Flurstücke im Plangeltungsbereich befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

4. PLANUNGSBINDUNGEN

4.1 PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ entspricht dem östlichen Teil des Geltungsbereichs des von der Gemeinde beschlossenen Bebauungsplans Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“. In diesem Bereich wurden unter anderem als bauliche Nutzung ein Sondergebiet, welches der Erholung dient, festgesetzt. Die Caravanstellplätze wurden auf 30 begrenzt, welche durch die Änderung erhöht werden sollen. Außerdem sollen mehr Ferienwohnungen ermöglicht werden, um die touristische Nachfrage bedienen zu können. Außerdem plant die Gemeinde ein Café mit Blick über das Haff bis nach Neuwarp. Diesbezüglich müssen die textlichen Festsetzungen angepasst werden. Die Nutzung des Zolls als Grenzübergang ist nicht mehr notwendig und die gealterten Vorrichtungen des Grenzübergangs können zukünftig abgerissen werden. Dadurch kann ein städtebaulicher Mangel behoben werden.

4.2. LANDES- UND REGIONALPLANUNG

4.2.1 LANDESRAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016

Die Gemeinde Altwarp befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus, einem marinem Vorbehaltsgebiet Tourismus und in einem ländlichen GestaltungsRaum.

Unter 4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume des LEPMV2016 ist folgendes Ziel formuliert:

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“

- „(1) Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten im Land. Er soll aufgrund seiner vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Wirtschaftsbereichen nachhaltig weiterentwickelt werden.“

Die 3. Änderung soll den Wirtschaftsfaktor Tourismus stärken und entspricht dem oben zitierten Ziel.

- „(2) Die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden. Aktivtourismus (Wasser-, Rad-, Wander-, Reit- und Goltourismus), Camping- und Wohnmobil-, Gesundheits- und Naturtourismus sowie Urlaub auf dem Lande sollen gestärkt und weiter erschlossen werden.“

Die 3. Änderung soll die Potentiale der Region stärken und entspricht damit dem oben zitierten Ziel.

- „(4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus108 soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.“
- „(5) Die Vorbehaltsgebiete Tourismus sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden. ...“

Die 3. Änderung entspricht damit dem oben zitierten Ziel für die Tourismusentwicklung.

4.2.1 REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM VORPOMMERN (RREP VORPOMMERN)

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist für die Gemeinde Altwarp keine zentralörtliche Funktion ausgewiesen. Der Süden der Gemeinde (Naturschutzgebiet) ist Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege und im Nordosten ist ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Die Gemeinde liegt in einem Tourismusentwicklungsraum. Im Nordosten ist ein Vorbehaltsgebiet Küstenschutz ausgewiesen. Im Gemeindegebiet gibt es Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser. Die Gemeinde ist über das regionale Straßennetz erschlossen und die an das regionalbedeutsame Rad routennetz angeschlossen. Altwarp hat einen Hafen, von welchem die Grenze nach Polen überquert werden kann.

Nach dem Programmsatz 3.1.3 Tourismusräume:

- (1) „In den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräume) hat die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung.“
- (6) „Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.“
- (8) „Der Tourismus soll als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. Dazu sind vielfältige, ausgewogene und sich ergänzende Angebote zu entwickeln. Stärker als bisher sind Angebote aus anderen Wirtschaftszweigen wie Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Industrie, Handel, Kunst, Kultur und Kulturwirtschaft sowie andere Dienstleistungen als touristisches Potenzial zu nutzen.“
- (9) „Im gesamten Tourismusbereich sind die Belange der Barrierefreiheit zu beachten. Die Umsetzung interkommunaler Konzepte für den barrierefreien „Tourismus für alle“ soll unterstützt werden.“
- (14) „In Tourismusräumen ist sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Entwicklung von Camping- und Wohnmobilplätzen anzustreben. Allerdings sollte in

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3/2001 „Sonergebiet Hafen“

Naturräumen die Erhöhung der Qualität von Camping- und Wohnmobilplätzen Vorrang vor der Vergrößerung der Quantität haben. Die Neuordnung bestehender Plätze hat Vorrang vor der Neuausweisung von Standorten. Bestehende Plätze sind landschafts- sowie bedarfsgerecht, entsprechend den nationalen Standards auszubauen. Die Bewirtschaftung der Camping- und Wohnmobilplätze sollte umweltgerecht erfolgen. Es sind überwiegend Stellplätze für einen wechselnden Besucherverkehr anzubieten.“

- (17) „Der maritime Tourismus ist zielgerichtet und nachhaltig zu entwickeln. Dabei sind die bestehenden großen Potenziale für den Ausbau eines breitgefächerten Angebots zu nutzen.“

So soll die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „Sonergebiet Hafen“ die Entwicklung des Tourismus in der Gemeinde entwickeln und fördern. Die Ziele der Änderung sind im Einklang mit den Zielen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms.

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem RREP VP



4.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Gemeinde Altwarp hat keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

5. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die textlichen Festsetzungen des wirksamen Bebauungsplans, die durch die 3. Änderung nicht mehr zutreffen, werden gestrichen wie z. B. Hafen H1 und Hafen H2.

Im Plangeltungsbereich werden mehrere Sondergebiete nach § 10 BauGB, die dem Zweck der Erholung dienen, festgesetzt. Die Sondergebiete sind unterschiedlich kategorisiert. Eine

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3/2001 „Sonergebiet Hafen“

Kategorie ist das Sonergebiet Caravanstellplatz. Hier sind Wohnmobile, Caravane und die zugehörigen PKWs, sowie bauliche Anlagen, wie Sanitärbau, Waschsalon, Gemeinschaftsküche und Chemieentsorgung gemäß dem § 10 Abs. 2 BauNVO, zulässig. Außerdem ist hier ein Café zulässig. Dieses Café ist im Süden nahe des Ufers geplant. Von diesem Standort gibt es eine sehr schöne Blickbeziehung über das Haff nach Neuwarp in Polen. Aufgrund der geringen Größe ist die Ausweisung eines eigenständigen Sonergebietes nicht gerechtfertigt. Die Fläche wird daher durch die Ausweisung eines besonderen Nutzungszwecks für ein Café vorgehalten.

Die zweite Kategorien Ferienwohnung teilt sich in Fewo1 und Fewo2 auf. Im Sonergebiet Fewo1 sind Ferienwohnungen, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung und Betreibung des Gebietes und für sportliche, kulturelle und medizinische Zwecke, maximal eine Wohnung für die Betriebsinhaber, Wirtschafts- und Lagerflächen und Müllcontainer zulässig. Im Sonergebiet Fewo2 sind Ferienwohnungen, Touristeninformation, öffentliche Toiletten, Hafenverwaltung- und -bewirtschaftung zulässig.

5.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Die Grundfläche wird in Quadratmetern angegeben.

Es werden nur ein Vollgeschoss zugelassen, um dem dörflichen Charakter der Bebauung gerecht zu werden. Eine Ausnahme ist das geplante Café mit einer Vollgeschosszahl von 2, damit die Besucher über das Schilf hinweg auf das Haff bis zu den benachbarten Orten in Polen gucken können. Die Höchstgrenze für Caravanstellplätze ist durch die Änderung des Bebauungsplans von 30 auf 65 erhöht worden.

5.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Mit Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksgrenze definiert.

5.4 VERKEHRSFLÄCHEN

Die Erschließung der Baugrundstücke ist durch die Lage an der Straße Am Hafen gesichert. Der Parkplatz im Süden wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Baugrenzen auf dem Besucherparkplatz zeigen die überdachten Flächen für Veranstaltungen an.

Ergänzt werden die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung durch private Mischverkehrsflächen, die die Caravanstellplätze erschließen und öffentliche Fußgängerbereiche, um den Hafen.

5.5 GRÜNFLÄCHEN

Die öffentlichen Grünflächen werden entsprechend dem wirksamen Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt.

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“

5.6 HÖHENLAGE

Das Vorsorgemaß 2,60 m über DHHN 2016 wird als Mindestmaß für die Oberkante des untersten Wohngeschoßfußbodens festgesetzt. Somit kann die Bebauung im Plangeltungsbereich, dessen Höhen unter dem Vorsorgemaß liegen, vor Überflutung geschützt werden.

6. UMWELTBELANGE

Gemäß § 13a BauGB ist eine Umweltprüfung nicht durchzuführen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die geringe Bodenversiegelung im Sondergebiet, die naturverträgliche Regenwasserableitung.

Nach der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für den Bebauungsplan Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ ist eine Auswirkung auf die des SPA DE 2250-471 „Kleines Haff, Neuwarper See und Riether Werder“ und an das LSG 34 „Haffküste“ nicht zu erwarten.

7. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Gewässerschutzstreifen

Der größte Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegt innerhalb des 150 m breiten Gewässerschutzstreifens nach § 29 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, in dem Bauverbot besteht.

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG wurde zum Bebauungsplan Nr. 1/2003 „Sondergebiet Hafen“ die Ausnahme erteilt, die eine Bebauung in dem Gewässerschutzstreifen ermöglicht.

Naturpark

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich im Naturpark NP 6 – Am Stettiner Haff.

8. HINWEISE

Bodendenkmalpflege

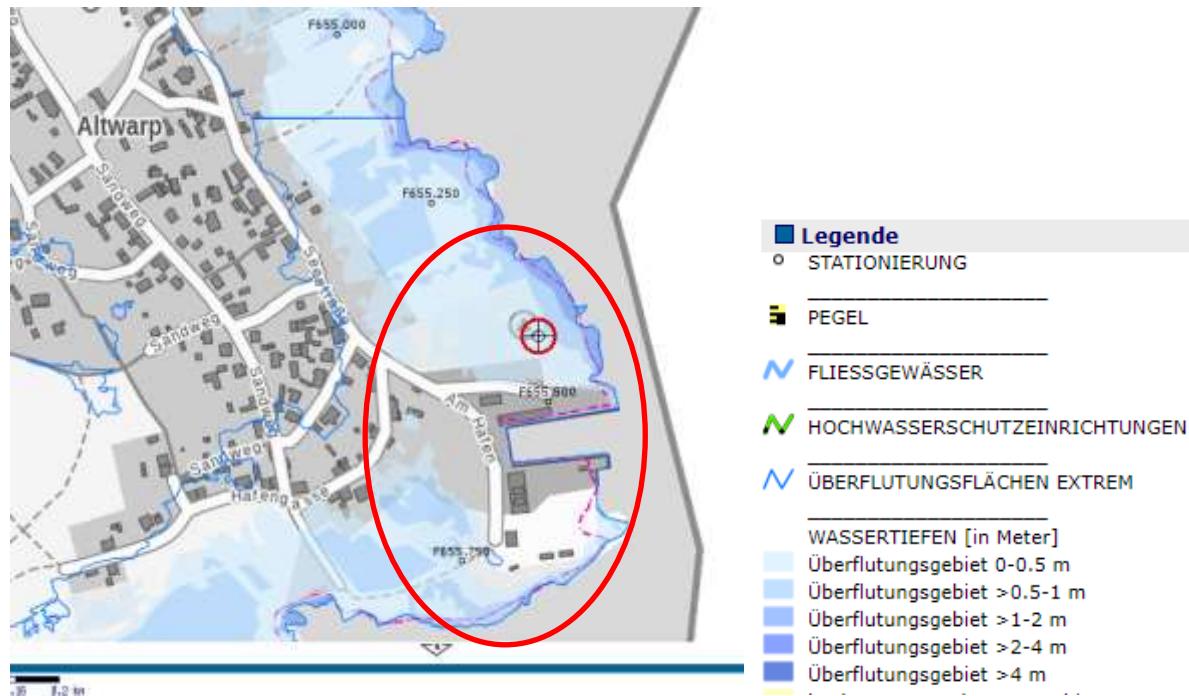
Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z. B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“

Hochwasser

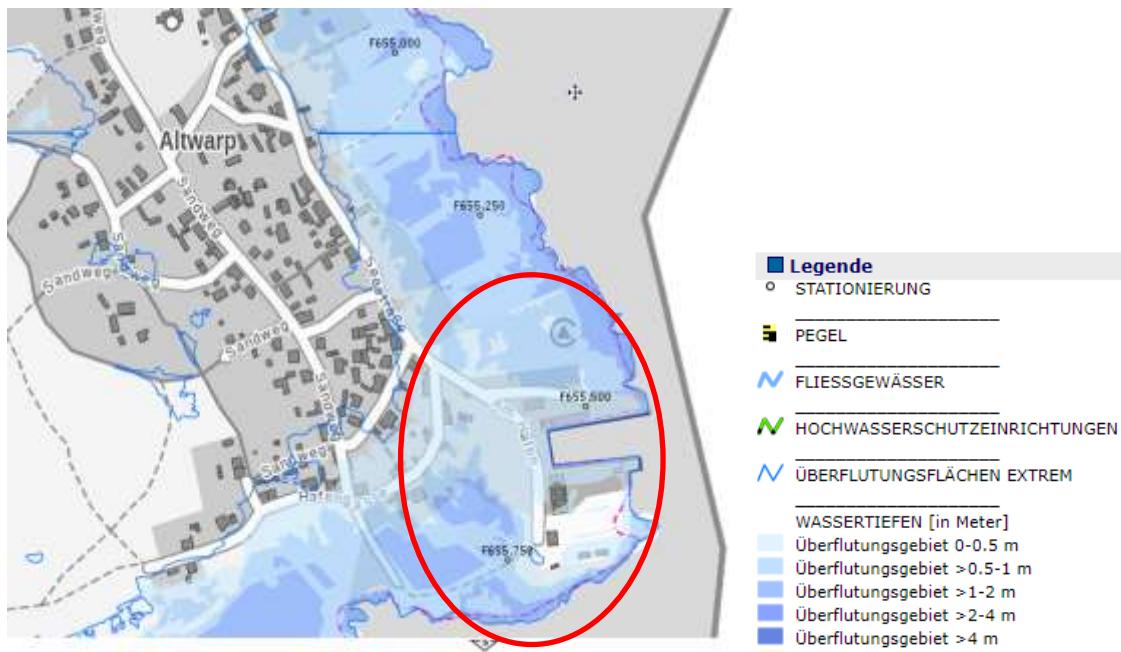
Abbildung 2: Gefahrenkarte Hochwasser – hohe Wahrscheinlichkeit (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de), die rote Ellipse markiert den Ort des Planungsbereichs



Der Planungsbereich befindet sich in einem Überflutungsgebiet. Mit einer hohen Wahrscheinlichkeit können Überflutungen in einigen Bereichen von 0 – 2 m geschehen (siehe Abbildung 2).

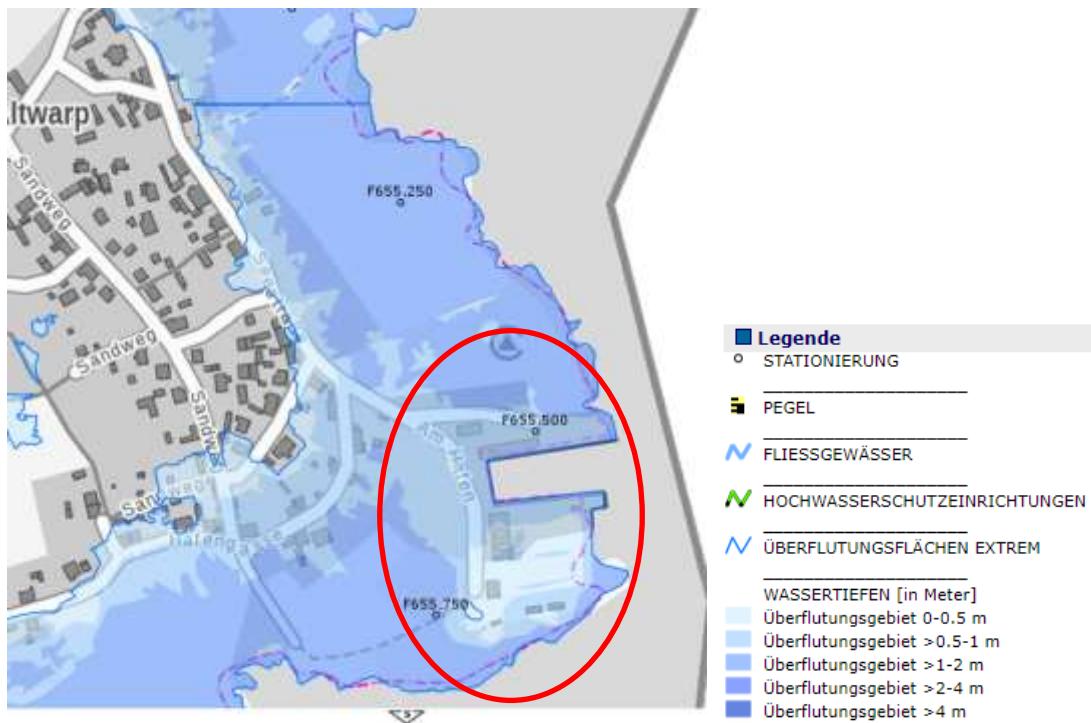
3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“

Abbildung 3: Gefahrenkarte Hochwasser – mittlere Wahrscheinlichkeit
(Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de), die rote Ellipse markiert den Ort des Planungsbereichs



Der Planungsbereich befindet sich in einem Überflutungsgebiet. Mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit können Überflutungen in einigen Bereichen von 0 – 4 m auftreten (siehe Abbildung 3).

Abbildung 4: Gefahrenkarte Hochwasser – niedrige Wahrscheinlichkeit
(Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de), die rote Ellipse markiert den Ort des Planungsbereichs



3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“

Der Planungsbereich befindet sich in einem Überflutungsgebiet. Mit einer niedrigen Wahrscheinlichkeit können in weiten Teilen Überflutungen von 0 – 4 m auftreten (siehe Abbildung 4).

9. FLÄCHENVERTEILUNG

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Sondergebiete	14.162 m ²	41 %
Verkehrsflächen	10.594 m ²	31%
Grünflächen	9.751 m ²	28 %
Gesamt	34.507 m²	100 %

10. MAßNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS

Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB sind erforderlich. Eine Neuordnung von Grundstücken wird durch den Bebauungsplan begründet.

11. KOSTEN

Der Gemeinde Altwarp übernimmt die entstandenen Kosten der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“.

Gemeinde Altwarp
Altwarp, den

Der Bürgermeister

